



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

1. Teilgenehmigungsbescheid

**nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m.
§ 4 BImSchG**

für die Errichtung einer

Klärschlammverbrennungsanlage

am Standort Bitterfeld

für die

**KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH
Zörbiger Str. 22
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom **05.02.2018**
Az: **402.3.8-44008/16/56 t1**
Anlagen-Nr.: **7659**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	4
II Antragsunterlagen	5
III Nebenbestimmungen	6
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	6
2 Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz	6
3 Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	10
7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	12
8 Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen	12
IV Begründung	13
1 Antragsgegenstand	13
2 Genehmigungsverfahren	15
3 Entscheidung	17
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	18
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)	27
4.2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)	27
4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)	27
4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)	28
4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)	28
4.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)	30
4.7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)	31
4.8 Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 8)	33
5 Kosten	34
6 Anhörung	34
V Hinweise	34
1 Allgemeiner Hinweis	34
2 Hinweis zu den grünordnerischen Festsetzungen	34
3 Bau- und denkmalschutzrechtliche Hinweise	35

4	Hinweise zum Arbeitsschutz.....	36
5	Hinweise zum Abfallrecht.....	37
6	Hinweise zum Bodenschutz.....	38
7	Hinweise zum Gewässerschutz.....	38
8	Zuständigkeiten.....	39
	VI Rechtsbehelfsbelehrung.....	40
	Anlage 1: Umweltverträglichkeitsprüfung.....	41
1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG ..	41
2.	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.....	58
	gemäß § 12 UVPG.....	58
	Anlage 2: Antragsunterlagen.....	62
	Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis.....	71

I
Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 8, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.1.1.3, 8.10.2.1 und 8.12.2 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH
Zörbiger Str. 22
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 21. Dezember 2016 (Posteingang: 21. Dezember 2016) mit letzter Ergänzung vom 23. Januar 2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG für die Errichtung einer

Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von max. 33,5 t/h, bestehend aus:

- **einer Trocknungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 804 t/d, mit den Betriebseinheiten:**
 - **Klärschlammaufbereitung**
 - **Fördereinrichtungen**
 - **Störstoffabscheider**
 - **Trockner**
 - **Mischeinrichtungen**

- **einem Verbrennungsofen mit einer Durchsatzkapazität von max. 20,5 t/h mit den Betriebseinrichtungen:**
 - **Klärschlammbereitstellung**
 - **Klärschlammaufbereitung**
 - **Verbrennung**
 - **Energienutzung**
 - **Rauchgasreinigung**
 - **Wasseraufbereitung**
 - **Abwassersystem**
 - **Peripherieanlagen**
 - **Elektrische Systeme und Einrichtungen**

und

- **einer zeitweiligen Lagerung von Klärschlamm mit einer Kapazität von max. 5.740 t mit den Betriebseinheiten:**
 - **Klärschlammbereitstellung**
 - **Annahmehalle**
 - **Mischbunker**
 - **Krananlage**
 - **Klärschlammabgabe**
 - **Trockenschlammsilo**
 - **Fördereinrichtung Trockenschlamm**

auf einem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld** Flur: **47** Flurstück: **207**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist.
- 4 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der noch erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.
- 5 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen:
 - Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - Zulassung von Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA:
 1. Die Brandabschnitte im Gebäude im Geltungsbereich der Industriebau-richtlinie dürfen abweichend von den Anforderungen des § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA länger als 40 m sein.
 2. Das Kesseltragwerk darf aus Stahl ohne Brandschutzklassifizierung ausgeführt werden.
 3. Eine nicht geschlossene Öffnung in der Brandwand zwischen Klärschlamm-bunker und Kesselhaus wird entgegen der Anforderung nach § 29 Abs. 8 BauO LSA zugelassen.
- 6 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 2 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Baubeginn gemäß vorliegender Genehmigung ist den Überwachungsbehörden für Immissionsschutz, Arbeitsschutz, der Bauaufsichtsbehörde und Bodenschutzbehörde (siehe Abschnitt V Hinweis Nr. 7) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare anzuzeigen.

2 Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz

- 2.1 Das Brandmeldeanlagenkonzept und das RWA (Rauch- und Wärmeabzug)-Konzept sowie das Löschwasserkonzept sind mit der für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Überwachungsbehörde und der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 2.2 Der Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten sind sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage 6fach als Papierexemplar und 1fach in digitaler Form (CD oder per E-Mail) an die für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Überwachungsbehörde zu übergeben.

3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Bedingung

- 3.1 Mit der Bauausführung des o. g. Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn
 - der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der prüfpflichtige Standsicherheitsnachweis für den gesamten Gebäudekomplex vorliegt,
 - eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und
 - dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Auflagen

- 3.2 Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis 17-P024R-01-10 vom 30.01.2018 vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Prof. Dr. Michael Rost bildet mit den geprüften Unterlagen die Grundlage für die Bauausführung und ist zu beachten und umzusetzen.
- 3.3 Für die automatische Brandmeldeanlage ist vor Baubeginn eine Brandfallsteuermatrix zu erstellen, die die Vorgaben aus dem Brandschutznachweis dauerhaft festlegt und Grundlage der Planung der Brandmeldeanlage ist, und dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen.
- 3.4 Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermin für die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile mindestens 10 Werktagen vor Ausführung dem Prüfsachverständigen für Brandschutz mitzuteilen.

Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen sind dem Prüfenieur für Brandschutz spätestens 2 Wochen vor dem Termin zur Verfügung zu stellen.

3.5 Die Anlage ist entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.

3.6 Der Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und den Prüfenieuren für Standsicherheit und Brandschutz mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und der Nachweis dessen Sachkunde,
- der Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage.

3.7 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- die Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der bautechnischen Nachweise über den Brandschutz und Standsicherheit sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen errichtet worden ist,
- die Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TANVO) unterliegen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

4.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.

4.2 Die Anlage ist so zu errichten, dass während des Anlieferungs- und Anlagenbetriebes Geruchsemissionen vermieden bzw. minimiert werden.

4.3 Bei der Einrichtung von Messplätzen und/oder Probenahmestellen sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) zu beachten.

4.4 Vor Errichtung der Brenneranlage des Hilfskessels ist der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister zu hören. Zur Gewährleistung von Messungen sind nach § 12 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) Messöffnungen vorzusehen und einzurichten, die den Anforderungen nach Anlage 1 der 1. BImSchV entsprechen.

4.5 Die Anlage ist so zu errichten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) eingehalten werden können.

4.6 Die Ableitung der Abgase hat über die folgenden Emissionsquellen zu erfolgen.

Emissionsquelle		Höhe [m]	Austrittsfläche [m ²]	Massenkonzentration für Staub [mg/m ³]
NP 090500	Kamin	44	3,14	gemäß 17. BImSchV
NP 010100	Abluft Bunkerstillstandsentlüftung	44	0,8	
NP 140800	Abgas Notstromaggregat	15	0,03	
NP 200100	Trockenschlammsilos 1 und 2	19	0,8	20 (TA Luft)
NP 100500	Abluft Aufsatzfilter Kalkhydratsilo	19	0,8	20
NP 100500	Abluft Aufsatzfilter Aktivkohlesilo	*	0,8	20
NP 080500	Abluft Aufsatzfilter Reststoffsilo	19	0,8	20
NP 070500	Abluft Aufsatzfilter Aschesilo	19	0,8	20

*) Aufstellung innerhalb des Kesselhauses

- 4.7 Die Anlage ist so auszurüsten, dass die Verdrängungsluft beim Befüllen der Siloanlagen erfasst und über eine Abgasreinigung/Staubfilter abgeleitet werden kann.
- 4.8 Für die kontinuierliche Messung der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 17. BImSchV sowie die Einzelmessung der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV benannten Parameter sind Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sowie ausgewählt sein müssen, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden.
- 4.9 Zur kontinuierlichen Messung der Mindesttemperatur der Verbrennungsgase von 850 °C sind nach der Nachverbrennungszone an geeigneter Stelle im Nachverbrennungsraum, z. B. an der Kesseldecke, mindestens zwei Messeinrichtungen gem. VDI/VDE 3511 zu installieren.
- 4.10 Für die kontinuierliche Messung der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der 17. BImSchV sowie die Einzelmessung der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV genannten Parameter sind am Reingaskanal nach dem Gebläse Messplätze einzurichten.
- 4.11 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeignete Messeinrichtungen gemäß § 15 der 17. BImSchV anzuwenden.

Lärmschutz

- 4.12 Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen — (AW Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen genügen und dauerhaft technisch dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.
- 5.2 Die zum Einsatz kommenden Gaswarngeräte müssen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen auf der Grundlage der Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) hinsichtlich ihrer Sicherheit als elektrische Betriebsmittel zulässig und entsprechend gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen die Gaswarngeräte für den Einsatz im Rahmen des Explosionsschutzes einzeln oder als Baumuster auf messtechnische Funktionsfähigkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft sein. Die Funktionsfähigkeit muss vom Hersteller durch ein auf dem Gerät angebrachtes Kennzeichen bestätigt werden.
- 5.3 Die Sensoren der Gaswarngeräte sind in der Nähe der Stellen anzubringen, an denen mit dem Auftreten entzündbarer und/oder toxischer Gase und Dämpfe zu rechnen ist. Die Alarmschwelle der Geräte muss auf eine Konzentration so weit unterhalb der unteren Explosionsgrenze bzw. gesundheitsgefährdender Werte eingestellt sein, dass technische bzw. organisatorische Maßnahmen ausreichend wirken.
- 5.4 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen.
- 5.5 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen. (VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511)
- 5.6 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen den Anforderungen der ASR A 2.3 Pkt. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ entsprechen.
- 5.7 Die Kennzeichnung von Fluchtwege und Notausgänge sowie eine ausreichende Beleuchtung müssen entsprechend den Anforderungen der ASR A 2.3 vorgenommen werden.
- 5.8 Die Beleuchtungsanlage in den jeweiligen Arbeitsbereichen ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden:

Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx
Labor	500 lx
Leitwarte	500 lx
Büro	500 lx
Umkleideräume	200 lx
Pausenraum	200 lx
Toiletten	200 lx
Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	50 lx

- 5.9 Die Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsstätten und Fluchtwege bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung ist entsprechend der Anforderungen der ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ zu installieren.
- 5.10 Die Oberflächen von Fußböden sind entsprechend den Anforderungen ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Gitterroste sind so zu verlegen, dass sie nicht kippen oder verrutschen können.
- 5.11 Die Montageöffnungen/Beladungsöffnungen sind im bestimmungsgemäßen Betrieb entweder so abzudecken oder zu umwehren, dass niemand ab- oder hindurchstürzen kann. Bei Umwehungen muss ein Geländer mindestens eine Höhe von 1 m aufweisen. Werden die Montageöffnungen/Beladungsöffnungen genutzt, sind andere Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz zu realisieren.
- 5.12 Brüstungshöhen öffentlicher Fenster in Verkehrsbereichen sowie in der Nähe von Arbeitsplätzen müssen mindestens 1m betragen sofern nicht andere Schutzmaßnahmen getroffen werden (ASR 12/1- 3, ASR A 1.6).
Sofern Umwehungen an Absturzstellen als Glasflächen gestaltet sind, sind diese bruchsticher auszuführen.
- 5.13 Treppen müssen durch ausreichend große, ebene, rutschhemmende, gut erkennbare und tragfähige Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen ausgeführt sein. Ein Auftritt von 29 cm und eine Steigung von 17 cm sind zu gewährleisten. Die Steigungen und Auftritte einer Treppe, die zwei Geschosse verbindet, dürfen nicht voneinander abweichen. Die Treppenstufen sind kontrastreich und möglichst ohne störende Blendung des Benutzers auszuleuchten. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass Beschäftigte daran nicht hängen bleiben oder abgleiten können. (ASR A1.8.)
- 5.14 In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Ist eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten, muss eine Lüftungstechnische Anlage so ausgelegt sein, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen. (ASR A4.1. Pkt. 5.1 „Toilettenräume“)
- 5.15 Räume müssen gemäß ASR A 1.2 eine Mindesthöhe von 2,50 m haben. Nicht vermeidbare Abweichungen davon sind der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Errichtung mitzuteilen.
- ## 6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen
- 6.1 Bei der Errichtung der Anlage anfallender Bodenaushub und ggf. auch Bauschuttmaterialien sind bei unterschiedlichen Kontaminationsgraden, soweit dies anfallsbedingt oder anderweitig erkennbar ist, unvermischt im Anlagenbaufeld zur weiteren Entsorgung zwischenzulagern.
- 6.2 Der angefallene Bodenaushub ist entsprechend den Technischen Regeln der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Merkblatt 20 (Fassung vom 5.11.2004), zur Festlegung des Entsorgungsweges zu beproben. Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial). Insbesondere ist auf organische Schadstoffe zu analysieren. Bewertungsmaßstab hierfür sind auch die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) ergebenden Anforderungen.

- Evtl. anfallender Bauschutt ist entsprechend der Fassung LAGA M 20 vom 06.11.1997 zu bewerten. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach Tabelle II. 1.4-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bauschutt).
- 6.3 Die Analysenergebnisse des nicht einbaufähigen Bodenaushubs sind der für die Abfallentsorgung zuständigen Überwachungsbehörde vor der Entsorgung unter Angabe des geplanten Entsorgungsortes mitzuteilen.
Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 6.4 Bodenaushub und ggf. auch Bauschutt, die nicht vor Ort wieder eingebaut werden können, sind unter Beachtung möglicher Kontaminationen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
Bei der Wahl des Entsorgungsweges sind die in der Deponieverordnung (DepV) abschließend festgelegten Bewertungs-/Zuordnungskriterien sowie die Ausführungen im LAGA-Merkblatt M 20 zu beachten.
- 6.5 Die anfallenden Abfälle sind durch Abgleich der jeweils vorliegenden Abfall-Analytik mit den im § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgelisteten Merkmalen und Eigenschaften bestimmten Abfallschlüsselnummern nach AVV zuzuordnen.
Bei der Zuordnung sind die sich aus der POP-Verordnung ergebenden Anforderungen hinsichtlich spezifischer organischer Schadstoffparameter zu beachten.
- 6.6 Über die externe Entsorgung von nicht im Baufeld wieder einsetzbaren Aushubmassen ist ein Register i. S. d. § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu führen.
Die Register sind in Form einer sachlich und zeitlich geordneten Sammlung der vorgeschriebenen Nachweise i. S. d. § 24 Abs. 2 der Nachweisverordnung (NachwV) oder von in der Entsorgungspraxis gängigen Belegen zu führen. Zu erfassen sind entsorgungsrelevante Daten in Listenform wie Datum, Wiegescheinnummer, Massenangabe, übernehmende Entsorgungsanlage usw..
(Hinweis: Gemäß § 25 Abs. 1 NachwV sind die in die Register eingestellten Belege und/oder Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder dort zu belassen.)
- 6.7 Die bei allen (Tief-) Baumaßnahmen anfallende „Mutterboden-Fraktion“ (humoses Oberbodenmaterial) ist nachweislich einer arttypischen Nutzung zuzuführen.
- 6.8 Vor Baubeginn ist eine Grundkonzeption zur Baustellen-Abfallentsorgung zu erarbeiten, in der die Abfallentsorgung im Zeitraum der Anlagenerrichtung zu regeln ist. Als Vorgabe für die Organisation/Logistik ist über eine zentrale oder dezentrale Baustellen-Abfallentsorgung zu entscheiden.
Das Abfallmanagement zur „Baustellen-Abfallentsorgung“ ist der Bauleitung bzw. dem Generalauftragnehmer „KVA Bitterfeld“ bezüglich Realisierung und Kontrolle zu übertragen.
- 6.9 Auf dem Anlagengelände ist mindestens eine befestigte, gedichtete Fläche für Anlieferungsmaßnahmen vorzusehen. Die auszuweisende Fläche muss eine komplette Anlieferung aufnehmen können.
Für ggf. notwendig werdende Sicherstellungsmaßnahmen von Anlieferungsfahrzeugen ist ebenfalls eine geeignete Standfläche zu errichten bzw. auf einer hierzu geeigneten Verkehrsfläche auszuweisen. Die auszuweisende Fläche muss mindestens den kompletten Standraum des Anlieferungsfahrzeugs umfassen.

7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Mit der Maßnahme darf erst nach Abstimmung mit der für den Bodenschutz zuständigen Überwachungsbehörde bezüglich einer Sanierungsvereinbarung hinsichtlich der Boden- und Grundwasserkontaminationen begonnen werden.
- 7.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden), ist die für den Bodenschutz zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Vor einer Verfüllung von Baugruben sind die hierfür vorgesehenen Materialien in Anlehnung an die Mitteilung der LAGA, Merkblatt 20 (Fassung vom 5.11.2004) zu beproben und gemäß Tabelle II. 1.2 – 1 zu untersuchen (Mindestuntersuchungsprogramm) (siehe auch NB 6.2). Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.
- 7.4 Für die Verfüllung von Baugruben ist im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub dann zugelassen, wenn die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden, in der aktuellen Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden. Die Nachweise sind umfänglich und unverzüglich nach Bauabnahme gegenüber der für den Bodenschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erbringen.
Höher belastete Materialien sind zur Verfüllung nicht zulässig.
- 7.5 Eine Verfüllung von Baugruben sowie anderweitige Bodenauffüllungen im Rahmen der Baumaßnahme mit standortfremdem Material ist nur zulässig, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) eingehalten werden.
Ein Einbau in technischen Bauwerken von Boden mit Schadstoffen, die nicht in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV begrenzt sind, ist (z. B. unterhalb der Bodenplatte) zulässig, wenn der Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.1 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten wird.
Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2.-2 und II.1.2-3 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden.
Die Nachweise sind umfänglich und unverzüglich nach Bauabnahme gegenüber der für den Bodenschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erbringen.
Von diesen Regelungen kann die zuständige Bodenschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahme ist vor einem Einbau unter Vorlage einer Analytik gemäß NB 7.3 der zum Einsatz kommenden Materialien zu beantragen.

8 Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Niederschlagsabwässer und alle sonstigen Abwässer sind getrennt zu entsorgen. (Das anfallende Prozessabwasser aus den Bereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme sowie Dampferzeugung unterliegt dem Anhang 31 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwässern (AbwV)).
- 8.2 Für eine ggf. erforderliche Grundwasserhaltung während der Baumaßnahmen ist vor Errichtungsbeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde einzuholen.
Alternativ kann auch die der ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für Bauwasserhaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall

ist eine Abstimmung mit der CPG und eine diesbezügliche Information an die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.3 Die Auffangvorrichtungen müssen dauerhaft gegen die gehandhabten Stoffe beständig sein. Die Werkstoffbeständigkeit für die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe ist vor Errichtungsbeginn gegenüber der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde durch Vorlage der bauaufsichtlichen Zulassung des Beschichtungssystems nachzuweisen.
- 8.4 Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die verwendeten Beschichtungssysteme sowie weitere Brauchbarkeitsnachweise von Schutzvorkehrungen (Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen) sind der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde vor Errichtungsbeginn vorzulegen.
- 8.5 Die Fachbetriebsnachweise nach § 64 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Firmen, die mit der Errichtung der einzelnen Anlagenteile entsprechend des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Aufbringen der Beschichtung in den LAU- und HBV-Anlagen) beauftragt werden, sind der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde vor Errichtungsbeginn vorzulegen.
- 8.6 Die vorgesehene Umsetzung der besonderen Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen gemäß den §§ 18 und 23 AwSV für die entsprechenden Lager – und Abfüllbereiche ist vor Errichtungsbeginn der für den Gewässerschutz zuständigen Behörde vorzulegen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma PD energy GmbH (jetzt: KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH - nachfolgend KSR) hat am 21. Dezember 2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage am Standort Bitterfeld beantragt.

Gleichzeitig wird eine erste Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für den Bau von Gebäuden und Infrastrukturmaßnahmen sowie die Errichtung der Anlage mit Spezifizierung der wesentlichen technischen Aggregate beantragt.

Die Klärschlammverbrennungsanlage soll auf dem Gelände der ehemaligen Chlorverflüssigungsanlage im Areal D des Industriegebietes ChemiePark Bitterfeld-Wolfen errichtet werden.

In der Klärschlammverbrennungsanlage können stündlich 33,5 t entwässerter Klärschlamm eingesetzt werden, d. h. max. 33,5 t können pro Stunde in der Trocknungsanlage auf den für die Verbrennung erforderlichen Trockensubstanzgehalt getrocknet werden. Die Trocknungsanlage verfügt über eine max. Durchsatzkapazität von 804 t/d und besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- Klärschlammaufbereitung
- Fördereinrichtungen
- Störstoffabscheider
- Trockner
- Mischeinrichtungen.

Die Verbrennung des getrockneten Klärschlammes erfolgt in einem Wirbelschichtofen mit einer Durchsatzkapazität von max. 20,5 t/h.

Die Verbrennungsanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- Klärschlammbereitstellung
- Klärschlammaufbereitung
- Verbrennung
- Energienutzung
 - Kessel
 - Turbine und Generator
 - Wasser-/Dampfkreislauf
 - Luftkondensator
 - Kondensatsystem
 - Speisewassersystem
- Rauchgasreinigung
 - Elektrofilter
 - Sprühabsorber
 - Reaktor
 - Gewebefilter
 - Dampf-/Abgaswärmetauscher
 - Saugzug
 - Kamin
 - Aschesilos
 - Reststoffsilos
 - Additivsilos
 - Rauchgas-Rezirkulation
 - Emissionsmessung
- Wasseraufbereitung
- Abwassersystem
 - Prozesswasser
 - Brüdenkondensation
 - WHG-Flächen
- Peripherieanlagen
 - Druckluftsystem
 - Notstromaggregat
 - Betriebsgebäude
 - Kühlwassersystem
- Elektrische Systeme und Einrichtungen
 - Mittelspannungsschaltanlage und Transformatoren
 - Niederspannungsschaltanlagen
 - unterbrechungsfreie Spannungsversorgung.

Im Klärschlamm bunker, bestehend aus Annahme- und Mischbunker, und in den Trockenschlammsilos wird Klärschlamm zeitweilig gelagert.

Insgesamt können max. 5.740 t gelagert werden.

Die Lagereinrichtung zur zeitweiligen Lagerung von Klärschlamm besteht aus:

- Klärschlammbereitstellung
- Annahmehalle
- Mischbunker (5.000 m³)
- Krananlage
- Klärschlammaufgabe
- 2 Trockenschlammsilos (je 200 m³)
- Fördereinrichtung Trockenschlamm.

In der Anlage mit stationärer Wirbelschichtfeuerung soll ausschließlich Klärschlamm verbrannt und dadurch Strom und Dampf erzeugt werden. Der erzeugte Strom wird zur Eigenversorgung genutzt. Der erzeugte Dampf wird im Prozess insbesondere zur Klärschlamm-trocknung verwendet. Die Anlage ist für eine thermische Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW_{th} ausgelegt.

Angenommen werden soll entwässerter Klärschlamm mit einem Trockenmassegehalt von 20-30%, einem Organikanteil in der Trockenmasse von 45-70% und einem Ascheanteil von 30-55%. Daraus ergibt sich ein Heizwertband von 10-15 MJ/kg Trockenmasse.

Die angenommenen Schlämme müssen je nach Trockenmassegehalt teilgetrocknet werden.

In Abhängigkeit von den jährlichen Betriebsstunden und der Klärschlammqualität können max. 60.000 t Trockenmasse verbrannt werden.

Der teilgetrocknete Klärschlamm wird im Wirbelschichtofen bei 850 bis 950 °C verbrannt. Durch die heißen Rauchgase wird Wärme an den Wasser-/Dampfkreislauf abgegeben. Wasser wird verdampft und überhitzt. Der überhitzte Dampf wird anschließend in der Dampfturbine entspannt. Der für die Trocknung benötigte Dampf wird der Turbine auf Mitteldruckniveau entnommen.

Die abgekühlten Rauchgase durchströmen die Rauchgasreinigung, in der die Asche abgeschieden, das Rauchgas von Schadstoffen gereinigt und letztlich über den Kamin in die Atmosphäre abgegeben wird.

In die erste Teilgenehmigung eingeschlossen werden soll die Baugenehmigung einschließlich der Zulassung einer beantragten Abweichung gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA von Festsetzungen der BauO LSA.

2 Genehmigungsverfahren

In der beantragten Anlage soll ausschließlich Klärschlamm verbrannt werden. Die Anlage ist der Nr. 8.1.1.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Vor der Verbrennung müssen die angelieferten Klärschlämme getrocknet werden. Die Trocknung als physikalisch-chemische Behandlung ist nach Nr. 8.10.2.1 einzustufen und ist gesondert genehmigungsbedürftig. Ebenfalls als Nebeneinrichtung ist die Lagerung im Annahme- und Zwischenbunker sowie den Trockenschlammsilos der Nr. 8.12.2 einzustufen und somit ebenfalls gesondert genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es lediglich einer Genehmigung, wenn zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig sind, gehören.

Die beantragte Klärschlammverbrennungsanlage ist darüber hinaus der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) zuzuordnen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG war demzufolge für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG sind Verfahren nach § 4 UVPG (also mit UVP) entsprechend der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde oder die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Beide Voraussetzungen treffen auf das am 21. Dezember 2016 mit Vorlage einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) beantragte Vorhaben zu. Die Umweltverträglichkeit wurde also auf der Grundlage des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I 2749) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Klärschlammverbrennungsanlagen nach Nr. 8.1.1.3 sind unter Nr. 5.2. a) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen aufgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die eine Anlage nach der RL 2010/75/EU betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht

über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Antragstellerin hat sich entschieden, einen Ausgangszustandsbericht (AZB) für das Gelände der Klärschlammverbrennungsanlage zu erarbeiten und vorzulegen.

Ein Konzept für die erforderlichen Untersuchungen liegt vor. Der AZB wird voraussichtlich mit den Unterlagen zum 2. Teilgenehmigungsantrag vorgelegt oder spätestens zur Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage.

In der Klärschlammverbrennungsanlage werden Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gehandhabt (u. a. diverse Altöle, Diesel, Heizöl, Diethylhydroxylamin, Ammoniakwasser usw.). Über die vorgeschriebene Quotientenregelung wird festgestellt, dass die Anlage weder einem Betriebsbereich der unteren noch der oberen Klasse im Sinne von § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV zuzuordnen ist. Die Klärschlammverbrennungsanlage unterliegt daher weder den störfallrechtlichen Grundpflichten noch ist ein Sicherheitsbericht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für
den Immissionsschutz,
die Abfallwirtschaft
den Naturschutz,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, zuständig für
den Gewässerschutz,
die Entsorgung von Abfällen in der Errichtungsphase,
die baurechtliche und bauplanungsrechtliche Prüfung
sowie den Brand- und Katastrophenschutz
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung
als zuständige Bodenschutzbehörde
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Standortgemeinde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Ost, zuständig für
den Arbeitsschutz und die anlagentechnische Sicherheit

Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 15.02.2017 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gemacht.

Vom 23.02.2017 bis zum 22.03.2017 lagen die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt, in den Räumen der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen sowie im Bauamt der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna aus. Bis einschließlich 05.04.2017 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass der Erörterungstermin am 25.04.2017 stattfindet. Dies wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung am 19.04.2017 bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Einwender war zum Erörterungstermin nicht anwesend, deshalb wurden die Einwendungen in Abwesenheit mit dem Antragsteller erörtert.

3 Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll die Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Verbrennungskessel bedarf der Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung. Diese ist gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuschließen. Die dafür erforderlichen Angaben zum Kessel liegen aber erst zu einem Zeitpunkt vor, bis zu dem ein großer Teil der Anlage aber schon errichtet sein muss. Es ist daher von Nutzen, eine erste Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage zu beantragen.

Nach abgeschlossener Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass diese für den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung erfüllt sind bzw. die Erfüllung über Nebenbestimmungen sichergestellt ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen sind keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen, die der Errichtung und dem Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage entgegenstehen, erkennbar.

Die erste Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Teilgenehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (Nr. 2, Abschnitt I).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung geplante und beantragte Anlagentechnik kann unter Umständen nach einem bestimmten Zeitraum, in dem von der Genehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr den dann geltenden anerkannten technischen Regeln und damit dem Stand der Technik entsprechen. Ebenso können in dieser Zeit Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit der Errichtung der Anlage von grundsätzlicher Bedeutung sind, geändert worden sein, was eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen würde. Deshalb wird der Beginn für die Errichtung der Anlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet (Nr. 3, Abschnitt I), um sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet und betrieben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG die Genehmigung unter Vorbehalt nachträglicher Auflagen und im Einverständnis mit der Antragstellerin erteilen. Voraussetzung für

die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sind vorliegende geprüfte Standsicherheitsnachweise. Es ist nicht auszuschließen, dass im Ergebnis weiterer Prüfungen und im Rahmen der Bauüberwachung weiterer Regelungsbedarf entsteht und ggf. weitere Auflagen zu erteilen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessens und mit Einverständnis Antragstellerin mit Schreiben vom 07.11.2017 ergeht die erste Teilgenehmigung unter Vorbehalt nachträglicher Auflagen (Nr. 4, Abschnitt I).

Das Vorhaben ist mit baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen verbunden. Es bedarf einer Baugenehmigung, die gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen ist. (Nr. 5 Abschnitt I). Es war im Genehmigungsverfahren die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage der Vorschriften der Bauordnung Sachsen-Anhalt zu prüfen.

Das Bauprojekt sieht einige Abweichungen von Vorschriften der BauO LSA vor, die gemäß § 66 BauO LSA zu beantragen und zu prüfen waren.

Für das Vorhaben wurden gemäß § 66 BauO LSA Abweichungen von Vorschriften der Bauordnung mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 BImSchG vom 22.12.2016 beantragt. Im Ergebnis der Prüfung werden die beantragten Abweichungen zugelassen (Abschnitt I Nr.5, Ziff. 1 bis 3)

1. Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA dürfen Abstände zwischen Brandwänden als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude nicht mehr als 40 m betragen. Die Nutzung des Gebäudes im Geltungsbereich der Industriebaurichtlinie lässt Brandabschnitte länger als 40 m zu.
Die Abweichung wird aufgrund der Maßgabe der Industriebaurichtlinie wegen geringen Überschreitung der Industriebaubreite zugelassen.
2. Für Industriebauten der Sicherheitskategorie 3.1 sind tragende und aussteifende Bauteile ohne brandschutztechnische Anforderung aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig, vorausgesetzt die zulässige Brandabschnittsfläche von 3200 m² wird nicht überschritten und die Wärmeabzugsfläche beträgt mehr als 5 % der Grundfläche.
Beide Vorgaben sind erfüllt.
Darüber hinaus ist das Kesselhaus ein verfahrenstechnischer Bereich ohne Aufenthaltsräume, ebenso die Annahmehalle.
Es bestehen somit keine Bedenken, wenn die tragenden und aussteifenden Bauteile ohne brandschutztechnische Anforderungen ausgeführt werden.
3. Gemäß § 29 Abs. 8 BauO LSA sind Öffnungen in Brandwänden unzulässig.
Öffnungen in inneren Brandwänden sind in begrenztem Maße zulässig.
Ein entsprechender Abschluss der Öffnung ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich.
Auf Grund folgender Kompensationsmaßnahmen kann der Abweichung zugestimmt werden:
 - Bei dem in der Klärschlammverbrennungsanlage zu behandelnden Material handelt es sich um einen Stoff ohne Brandlast.
 - Es werden Früherkennungssysteme installiert, wie z. B. Brandmelder.
 - Die Werkfeuerwehr des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen ist innerhalb von 5 Minuten vor Ort.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Die Klärschlammverbrennungsanlage soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 06/00 „Areal D/II“ Chemiepark Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld errichtet werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit war daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das vorgesehene Grundstück für die Klärschlammverbrennungsanlage ist im o. g. Bebauungsplan als Industriegebiet (GI4) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies trifft auf die Klärschlammverbrennungsanlage zu.

Für die betroffene Teilfläche wurden einschränkend folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt:

- IFSP tags < 65 dB(A)/m²
- IFSP nachts < 60 dB(A)/m².

Zusätzlich wurde festgesetzt, dass für lärmrelevante Anlagen u. U. weitere Prüfungen im bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig sind, in denen auch real existierende Zusatzpegelminderungen zur Einhaltung des Immissionskontingents eingerechnet werden können.

Im Ergebnis der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Schallprognose ist festzustellen, dass es durch den Anlagenbetrieb an den relevanten Immissionsorten nicht zu erheblich nachteiliger Lärmbelastung kommen wird. Damit ist zu erwarten, dass die im B-Plan festgesetzten FSP durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage nicht überschritten werden.

Bei Einhaltung der einschränkenden FSP - Werte ist das beantragte Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig.

Gemäß der textlichen Festsetzung 1.01 des o. g. Bebauungsplanes ist die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen, deren Geruchsmissionen nicht den Anforderungen der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) entsprechen, unzulässig. Die beantragte Klärschlammverbrennungsanlage ist entsprechend der Anforderungen der GIRL zu errichten.

Geruchsemissionen können im Anlagenbetrieb nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage wird durch umfassende technische Maßnahmen die geruchsbeladene Bunkerabluft vollständig erfasst (Annahmehalle mit Geruchsschleuse, Absaugung von Annahmehalle und Bunker), dem Verbrennungsprozess zugeführt und durch die Verbrennung der geruchsbeladenen Bestandteile und der anschließenden Rauchgasreinigung keine Geruchsrelevanz mehr besteht. Geruchsrelevant sind dagegen die Phasen des Stillstandes der Verbrennung. In der vorliegenden Geruchsmissionsprognose (GICON GmbH, Dresden, 5.12.2016) werden neben planmäßigen auch die außerplanmäßigen Stillstandzeiten bewertet. Die Irrelevanzgrenze nach Abschnitt 3.3 der Geruchsmissions-Richtlinie in Höhe von 2% Geruchswahrnehmungshäufigkeit wird an keiner Stelle erreicht. Gemessen an den Anforderungen der GIRL ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsmissionen an den relevanten Immissionsorten zu rechnen.

Der Bebauungsplan Nr. 06/00 enthält darüber hinaus u. a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zu Verkehrsflächen.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die entsprechend umzusetzen sind. Auf die durchzuführenden Maßnahmen wird in Abschnitt V unter Nr. 2 noch einmal hingewiesen.

Die Erschließung als weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist gesichert, wenn das Grundstück verkehrstechnisch (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie stadttechnisch (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück erschlossen ist. Antragsgemäß ist sowohl die stadttechnische als auch die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes möglich.

Errichtung und Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und Beachtung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen bauplanungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Bewertung der Einwendungen

Die nachfolgenden Einwendungen wurden Themen bezogen erörtert, geprüft und wie folgt für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt:

1. Raumplanerische Zulässigkeit

Einwendung:

Gemäß dem Willen der Bevölkerung und des Landkreises sollen die Umweltbeeinträchtigungen abgebaut und zukünftig auch touristische Ziele verfolgt werden. Die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage stehe der Umsetzung dieser Ziele entgegen.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für die Klärschlammverbrennungsanlage dürfen planungsrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Aufgrund von Raumordnungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) werden für die Landesentwicklung in Landesentwicklungsplänen und Regionalen Entwicklungsplänen (REP) gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) raumplanerische Ziele festgelegt.

Ziel der Raumordnungsplanung gemäß § 1 Abs. 2 ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:

- der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) und
- der Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP AB-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016, Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf am 10.03.2017, Beschluss Nr. 04/2017)

Die geplante Klärschlammverbrennungsanlage soll im Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Bitterfeld-Wolfen („Chemiepark Areale A-E“) [Stadt Bitterfeld-Wolfen] gem. Ziel 1 Nr. 1 REP A-B-W 1. Entwurf errichtet werden und entspricht somit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

Touristische Ziele der Raum- und Regionalplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Immissionsschutz – Lärmschutz

Einwendung:

Voraussichtlich werde Klärschlamm aus ganz Deutschland und möglicherweise auch aus dem Ausland angenommen. Dies würde die Region Bitterfeld-Wolfen zusätzlich durch erhöhtes Verkehrsaufkommen belasten.

Antragsgemäß sollen durchschnittlich 45 LKW pro Tag Klärschlamm angeliefert werden. Nicht ersichtlich sei, ob diese Zahl auch die Anlieferung von für den Betrieb notwendigen Stoffen einschließt. Ebenso nicht erkennbar sei die Zahl der LKW-Abtransporte von Aschen u. a. Stoffen und demnach der gesamte LKW-Verkehr.

Die Aussage, dass sich die Verkehrsströme, bezogen auf Zahlen einer Verkehrszählung aus 2010, auf der Parsevalstraße durch den Anlagenbetrieb nicht erhöhen, sei anzuzweifeln. Der Verkehr habe in den letzten Jahren enorm zugenommen. Deshalb sei eine aktuelle Verkehrszählung vorzunehmen.

Grundlage für die lärmschutzrechtliche Prüfung ist die den Antragsunterlagen beiliegende Schallimmissionsprognose vom 05.12.2016 der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH (Bericht-Nr. M160028-01). Darin sind nachfolgende Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb beschrieben:

Eingangs- und Emissionsdaten für Liefer- und Abholverkehr

Nr.	Schallquelle	LKW-Fahrten pro Tag
L2	Lieferung Klärschlamm nass	43
L3	Lieferung Klärschlamm trocken	2
L4	Lieferung Heizöl	1
L5	Lieferung Kalkhydrat	1
L6	Abholung Asche	6
L7	Abholung Reststoffe	1
L8	Lieferung Betriebsmittel	1
L9	Lieferung Zuschlagsstoffe	1
L11	Liefer-/Abholverkehr öffentlich	56

In der Schallimmissionsprognose wird von 45 Klärschlammtransporten (43 nass, 2 trocken) sowie 11 Transporten mit anderen anfallenden bzw. für den Betrieb notwendigen Stoffen ausgegangen.

Der lärmrechtlichen Bewertung lagen Verkehrszahlen für die Parsevalstraße aus dem Jahr 2013 zugrunde. (Zum Zeitpunkt der Erstellung der UVS waren nur Zahlen aus 2010 verfügbar) Bei dieser Knotenpunktzählung wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von = 8890,4 PKW/Tag ermittelt sowie ein Schwerlastanteil von 6,7%. Der Schwerlastanteil wird sich durch den Betrieb des Vorhabens nach Maßgabe der Verkehrsdaten der Schallimmissionsprognose auf 8,6% erhöhen.

Gemäß Nr. 7.4 Abs. 2 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind organisatorische Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich wenn:

- die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Auf Grundlage der erhobenen Daten kann eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche für die Tages- und Nachtzeit um 3 dB(A) ausgeschlossen werden. Weiterhin

Der anlagenbezogene Verkehr wird sich mit dem übrigen Verkehr auf öffentlichen Straßen vermischen.

Weitere organisatorischer Maßnahmen auf den öffentlichen Verkehrsflächen führen nicht zu einer weiteren Lärmreduzierung.

Nachträglich wurden die nunmehr seit Februar 2017 vorliegenden Zahlen der bundesweiten Verkehrszählung aus 2015 der gutachtlichen Lärmbetrachtung zugrunde gelegt. Es ist eine Verschiebung der Verkehrsströme festzustellen. An einigen Verkehrsabschnitten sind Zunahmen an Verkehr zu verzeichnen, an anderen ist der Verkehr zurückgegangen. Die zusätzlichen Transporte tragen zu einer Erhöhung von weniger als einem Prozent bei. Aufgrund dieser Geringfügigkeit sind keine erheblichen Auswirkungen durch das anlagenbezogene Transportaufkommen zu erwarten.

3. Immissionsschutz – Luftreinhaltung

Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Klärschlämme als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden. Ihnen wird nicht das Gefährlichkeitsmerkmal „hochgiftig“ zugeordnet.

Einwendung:

Unter Nr. 4.9 der Kurzbeschreibung werde festgestellt, dass die Emissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm als relevant einzustufen seien.

Die in der Kurzbeschreibung festgestellte Relevanz von Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm für den Menschen bezieht sich auf möglichen Emissionen, die von der Anlage ohne jegliche Verhinderungs-/Minderungsmaßnahmen ausgehen können.

Die Anlage soll jedoch so errichtet und betrieben werden und ist auch so beantragt, dass alle durch die einschlägigen Vorschriften begrenzten Emissionen nicht überschritten werden.

Einwendung:

Es sei nicht erkennbar, ob die Anlieferung hochgiftiger, nasser bzw. getrockneter Klärschlämme luftdicht abgeschlossen erfolgt.

In den Antragsunterlagen gebe es keine Aussage über Belastungen durch hochgiftige Gase und Stäube sowie Furane, Dioxine u. a. die bei der Anlieferung auch auf den Zufahrtsstraßen bzw. beim Abtransport hochgiftiger Rückstände die Bevölkerung und die Umwelt belasten können. Vorbelastungen müssten berücksichtigt werden.

Für den Transport staubender fester Stoffe sind die Anforderungen unter Nr. 5.2.3.3 TA Luft maßgebend, wonach der Transport mit Fahrzeugen in geschlossene Behältnissen (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) zu erfolgen hat.

Der Antransport wird branchenüblich mit planabgedeckten Lkw erfolgen. Durch die Plane wird ein Verwehen von Material, ein Ausgasen sowie die Freisetzung von Gerüchen wirksam minimiert.

Asche oder Reststoffe werden in geschlossenen Silofahrzeugen abtransportiert. Der Transport in der Anlage selbst wird in geschlossenen Systemen stattfinden und ebenso die Verladung. Für den An- und Abtransport werden nur dafür zugelassene Speditionen beauftragt, die mit diesen Stoffen umgehen können.

Einwendung:

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass für den Zeitraum der Ver- und Entsorgung die WHG-Flächen vom Niederschlagswassersystem getrennt und an einen Havarieschacht angeschlossen werden sollen. Man könne also davon ausgehen, dass hochgiftige Stäube nach außen gelangen können.

Die Trennung der WHG-Flächen vom Niederschlagswassersystem und der Anschluss an einen Havarieschacht während der Ver- und Entladevorgänge erfolgt vorsorglich und verhindert, dass in einem nicht auszuschließenden Havariefall ggf. kontaminiertes Niederschlagswasser in die Abwassernetze gelangt.

Antragsgemäß sollen die Klärschlämme ausschließlich in der Anlieferungshalle angenommen werden, die mittels zweier Schnellauftore gegeneinander verschlossen wird. Zusätzlich steht die Anlieferungshalle stets unter Unterdruck, um zu vermeiden, dass beim Abkippen der Klärschlämme in den Bunker Stäube und Gerüche in die Umgebung entweichen können. Die regelmäßig aus der Annahmehalle abgesaugte Luft wird in den Annahmehalle geleitet und gelangt anschließend als Primärluft in den Wirbelschichtofen.

Aschen aus den Silos in der Anlage werden im geschlossenen System mittels Druck in den Silobehälter eines Silo-Fahrzeuges gepumpt. Die Verdrängungsluft aus dem Silobehälter wird direkt wieder in diesen zurückgeführt (Gaspindel). Durch den geschlossenen Umfüllprozess wird ein Ascheaustrag in die Umwelt vermieden.

Einwendung:

Trotz antragsgemäßer Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen (hoher Schornstein, Rauchgasreinigung, Staubfilter), könne nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden, dass hochgiftige Schadstoffe nach außen gelangen können und damit auch nahegelegene sensible Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gefährden.

Die Klärschlammverbrennungsanlage als Abfallverbrennungsanlage unterliegt den strengen Anforderungen der 17. BImSchV. Die der Verbrennung nachgeschaltete Rauchgasreinigungsanlage muss so ausgelegt sein und ist so beantragt, dass die Grenzwerte der 17. BImSchV für Staub- und Schadstoffemissionen eingehalten werden.

Die Grenzwerte wurden auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechender Kenntnisse festgesetzt. Bleiben die Konzentrationswerte der Luftschadstoffe unter den Grenzwerten, sind schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten. Eine einhundertprozentige Reduzierung der Schadstoffemissionen wird es nicht geben und kann auch nicht gefordert werden. Die Schadstoffkonzentrationen werden kontinuierlich gemessen.

In der vorgelegten Immissionsprognose für Luftschadstoffe werden neben Stickstoff- und Schwefeldioxid oder Staub auch die Luftschadstoffe betrachtet, die als besonders gefährlich gelten, wie Dioxine und Furane sowie die gefährlichen Staubinhaltsstoffe wie z. B. Quecksilber. Betrachtet wird darüber hinaus auch das gesamte Spektrum der Schwermetalle als Staubinhaltsstoffe in der Luft und im Staubbiederschlag.

Dioxine und Furane, soweit vorhanden, werden bei der Verbrennung ab 850 °C thermisch zersetzt. Die Klärschlämme werden im Verbrennungsofen bei mindestens 850 °C verbrannt. Mit größer werdender Verweilzeit im Ofen steigt auch der Zersetzungsgrad dieser Stoffe. Es sind zwei Sekunden Verweilzeit im Ofen garantiert, sodass davon auszugehen ist, dass diese Schadstoffe bei der Verbrennung zersetzt werden. Darüber hinaus kann man Dioxine und Furane sehr gut über kohlenstoffhaltige Additive absorbieren. Als Additive werden in der beantragten Klärschlammverbrennung Kalkhydrat und Aktivkohle, die in der Rauchgasreinigung vor dem Gewebefilter zugegeben werden, eingesetzt. Dort besteht nochmal die Möglichkeit, diese Stoffe aus dem Abgas zu eliminieren, sodass sie im Reingas nicht mehr vorhanden sind.

Es ergibt sich, dass sämtliche Irrelevanzkriterien am Ort der höchsten Beaufschlagung unterschritten werden. An den Orten der höchsten Beaufschlagung ist keinerlei sensible Nutzung zu finden.

Aus den graphischen Darstellungen der Schadstoffverteilungen in Anlage 2 der Immissionsprognose für Luftschadstoffe ist ersichtlich, dass die Immissionsmaxima jeweils deutlich näher als 900 m von der Anlage aus festzustellen sind.

So ist z. B. das Immissionsmaximum für Feinstaub von $0,077 \mu\text{g}/\text{m}^3$ 380 Meter ost-nordöstlich der Anlage festzustellen. Dagegen verringert sich die Zusatzbelastung in den Wohngebieten Anhaltsiedlung und Greppin abstandsbedingt auf ca. $0,020 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Irrelevanzgrenze der TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird im Übrigen im gesamten Einwirkungsbereich deutlich unterschritten.

Im Bereich der angeführten sensiblen Nutzungen (Kinder- und Jugendeinrichtungen) liegt die Zusatzbelastung nochmals deutlich niedriger, so dass Gefährdungen durch Luftschadstoffe ausgeschlossen werden können.

Ungeachtet dessen wird die Anlage in einem beplanten Industriegebiet errichtet, so dass schutzbedürftige Bebauungen im Umfeld des Industriegebietes durch die Auswirkungen gewerblicher und Industrieanlagen schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Berücksichtigung fanden.

4. Immissionsschutz – Gerüche

Einwendung:

Antragsgemäß seien Geruchsemissionen i. S. der Geruchsimmisionsrichtlinie vernachlässigbar. Gerüche werden jedoch von Menschen unterschiedlich wahrgenommen.

Bei Transport und Verarbeitung des Klärschlammes sei zu befürchten, dass die Bevölkerung Geruchsbelastungen ausgesetzt werde, die zu Beschwerden und Protesten führen werden.

Neben den im Antrag aufgeführten Wohngebieten im Umfeld der Anlage seien noch folgende Wohngebiete zu berücksichtigen:

- in nordwestlicher Richtung — Wachtendorf (zu OT Greppin) ca. 0,9 km
- in nordwestlicher Richtung — Wolfen-Süd (zu OT Wolfen) ca. 1 km
- in südwestlicher Richtung — Zscherndorf ca. 0,9 km.

Unabhängig von der Windrichtung sei daher immer eine der Wohnanlagen von den Emissionen der Anlage betroffen. In den nahegelegenen Ortschaften befinden sich auch Schulen, Kitas und Kinderhorte. Die berufsbildende Schule in der Parsevalstraße liegt nur 0,7 km vom Standort entfernt.

Die in der Einwendung benannten zusätzlichen zu den in den Antragsunterlagen betrachteten schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft sind ergänzend zu betrachten und wurden nachträglich bewertet.

Zunächst ist klarzustellen, dass der Abstand zwischen der Hauptemissionsquelle, hier der 44 Meter hohe Schornstein, und der jeweils nächstgelegenen Wohnbebauung in den umliegenden Wohngebieten wie folgt bemessen ist:

Sandersdorf (Richtung W)	1.050 m
Bitterfeld- Anhaltsiedlung (Richtung Ost)	1.700 m
Greppin (Richtung NO)	1.450 m
Wachtendorf	1.250 m
Wolfen-Süd	1.350 m
Zscherndorf	950 m
Berufsschulzentrum Parsevalstraße	920 m

Darüber hinaus befinden sich weitere nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienende und somit schutzbedürftige Nutzungen in geringerer Entfernung. Die Prüfung der immissionsseitigen Auswirkungen beschränkt sich nicht nur auf die genannten Nutzungen, sondern erstreckt sich auf alle nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienende Bereiche.

Als Bewertungsgrundlage für Geruchsbelastungen wird die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) als Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen herangezogen.

In der GIRL wird die Problematik der Geruchsmessung wie folgt dargestellt:

„Die Vorgehensweise bei der Beurteilung dieser (*Geruchs-*) Belästigungen unterscheidet sich grundlegend von der anderer Immissionen. In der Regel können Immissionen durch Luftverunreinigungen als Massenkonzentration mit Hilfe physikalisch-chemischer Messverfahren objektiv nachgewiesen werden. Der Vergleich gemessener oder ggf. berechneter Immissionskonzentrationen mit Immissionswerten bereitet dann im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Hingegen entzieht sich die Erfassung und Beurteilung von Geruchsmissionen weitgehend einem solchen Verfahren. Da Geruchsbelästigungen meist schon bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und im Übrigen durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen werden, ist ein Nachweis mittels physikalisch-chemischer Messverfahren äußerst aufwändig oder überhaupt nicht möglich. Hinzu kommt, dass die belästigende Wirkung von Geruchsmissionen stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängt.“

Ausgehend von dieser Feststellung wird die Herangehensweise an die Bewertung von Gerüchen wie folgt dargestellt:

„Dies erfordert, dass bei Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsmissionen eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen ist.

So hängt die Frage, ob derartige Belästigungen als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern auch von der Geruchsqualität (es riecht nach ...), der Geruchsintensität, der Hedonik (angenehm, neutral oder unangenehm), der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen, dem Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten, der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes sowie von weiteren Kriterien ab (vgl. Nr. 3.1 und Nr. 5). Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass mit der Geruchshäufigkeit eine sachgerechte und hinreichend genaue Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnerinnen und Anwohnern möglich ist.“

Die in der GIRL festgesetzten Richtwerte für Geruchswahrnehmungshäufigkeiten stellen in der Praxis bewährte zuverlässige Größen dar, deren Einhaltung sicherstellt, dass es an schutzwürdigen Bepflanzungen nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche kommen kann.

Aus der Immissionsprognose für Gerüche ist ersichtlich, dass die maximale Geruchs- Zusatzbelastung (0,4% Geruchswahrnehmungshäufigkeit) im Abstand von ca. 250 Metern in Hauptwindrichtung - also ost- nordöstlich der Anlage - im Bereich von (brachliegenden) Industriegebietsflächen zu erwarten ist. Dagegen verringert sich die Zusatzbelastung im Abstand von 800 m in Hauptwindrichtung bereits auf 0%.

Grundsätzlich sind Klärschlämme geruchsintensiv, wobei das Maß der Geruchsintensität von der Art der Vorbehandlung abhängig ist. Die Verbrennung von Klärschlämmen ist hinsichtlich der Geruchsentwicklung z. B. mit der Ausbringung von Klärschlämmen auf Ackerflächen in keiner Weise vergleichbar. Bei der Verbrennung wird durch umfassende technische Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass geruchsbeladene Luft vollständig erfasst (Annahmehalle mit Geruchsschleuse, Absaugung von Annahmehalle und Bunker) und im Normalbetrieb durch die Verbrennung und die anschließende Rauchgasreinigung Gerüche deutlich minimiert werden.

Geruchsrelevant sind dagegen die Zeiten des Stillstandes der Verbrennung. Während dieser Zeiten wird die geruchsbelastete Bunkerabluft erfasst und über ein parallel zum Kamin angeordnetes 44 Meter hohes Abluftrohr in die Atmosphäre abgeleitet.

In der Geruchsmissionsprognose werden planmäßige und außerplanmäßige Stillstandzeiten unterschieden, wobei bei letzteren von einem vollständig gefüllten Bunker und somit einer höheren Belastung der Bunkerabluft ausgegangen wird.

Die Eingangsdaten für die Geruchsprognose sind, sowohl was die Höhe der Emissionen als auch was die Annahmen zur Dauer der planmäßigen und außerplanmäßigen Stillstandzeiten anbelangt, hinreichend konservativ gewählt. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird der Irrelevanzgrenze nach Abschnitt 3.3 der Geruchsimmissions-Richtlinie in Höhe von 2% Geruchswahrnehmungshäufigkeit an keiner Stelle erreicht oder gar überschritten. Die höchste Zusatzbelastung wird mit 0,7% der Jahresstunden im Abstand von ca. 250 Metern in Hauptwindrichtung (d. h. im Bereich brachliegender Industriegebietsflächen) festgestellt. Im Bereich der Wohngebiete reduziert sich die prognostizierte Zusatzbelastung abstandsbedingt auf 0%.

Aufgrund dieser Ergebnisse kann mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden, dass es an den betrachteten Wohnbebauungen nicht zu nachteiligen Geruchsbelastungen kommen wird.

4. Anlagensicherheit

Einwendung:

In der Klärschlammverbrennungsanlage wird, wie in vielen anderen Anlagen am Standort, mit Gefahrstoffen umgegangen. Daher sei sie bei der Gesamtrisikobewertung für die Region Bitterfeld-Wolfen zu berücksichtigen.

Werde das Gesamtrisikopotential zu hoch, sei die Klärschlammverbrennungsanlage abzulehnen.

Kriterien für eine Gesamtrisikobewertung einer Region sind nicht bekannt. Für Anlagen wie die Klärschlammverbrennungsanlage ist zu prüfen, ob sie auf Grund in der Anlage gehandhabter Gefahrstoffe der 12. BImSchV unterliegt oder sich in einem schon vorhandenen Betriebsbereich befindet. Werden für bestimmte Gefahrstoffe die Mengenschwellen in Anhang I der 12. BImSchV überschritten, sind die Anforderungen der 12. BImSchG für den Anlagenbetrieb zu erfüllen.

Erforderliche sicherheitstechnische Ausrüstungen, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Abstände zwischen Wohnbebauung und den Anlagen und zwischen den Anlagen selbst sind dann beachtlich.

Damit soll verhindert werden, dass es in der Anlage selbst nicht zu Störfällen kommen kann und diese im Umfeld der Anlage zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Die Klärschlammverbrennungsanlage unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV. In der Anlage werden zwar auch Stoffe zum Einsatz kommen, die sich im Anhang I der 12. BImSchV finden, die jedoch weder die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I noch die in Spalte 5 der Stoffliste überschreiten.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Anwesenheit dieser Stoffe und deren Handhabung in den beantragten Mengen zu Störfällen führen, die nachteilige Auswirkungen für die Region Bitterfeld haben könnten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV ist für die Klärschlammverbrennungsanlage auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV wurde erarbeitet (siehe Anlage 1 unter Nr. 1).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter bewertet (siehe Anlage 1 unter Nr. 2).

Die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die von der Anlage ausgehen, ergibt, dass Errichtung und Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV haben werden und somit die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt wird.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird sichergestellt, dass das beantragte Vorhaben entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ausgeführt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

4.2 Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch Brände und sonstige Havarien, die trotz Vorsorgemaßnahmen nicht komplett auszuschließen sind, entstehen.

Gefahrenabwehrmaßnahmen sind daher unumgänglich. Um sicherzustellen, dass im Brand- und Havariefall erheblicher Schaden von Menschen in der Anlage und der Umgebung der Anlage abgewendet wird, ergehen die NB 2.1 und 2.2. Sowohl die Installation von Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmabzugsanlagen sowie die Löschwasserrückhaltung sind schon bei der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen. Ebenso muss ein Feuerwehrplan, der sowohl in der Errichtungsphase also auch für den Anlagenbetrieb von Bedeutung ist, so zeitig wie möglich vorliegen und abgestimmt sein, so dass im Bedarfsfall die Feuerwehr ungehindert an den Gefahrenort gelangen kann.

4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 3)

Die Errichtung der Anlage ist mit baugenehmigungsbedürftigen Maßnahmen verbunden. Die erforderliche Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen. Die mit den Antragsunterlagen eingereichten Unterlagen nach Bauvorlagenverordnung (BauVorV) waren im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen der BauO LSA und der damit verbundenen technischen Vorschriften und Regeln zu prüfen.

Zur Prüfung der Standsicherheit als Genehmigungsvoraussetzung ist ein Standsicherheitsnachweis vorgelegt worden. Dieser ist gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen. Mit der Prüfung und der Bauüberwachung wird ein zugelassener Prüfingenieur zu beauftragen sein. Deshalb ergeht die Genehmigung vorbehaltlich nachträglicher Auflagen, die im Ergebnis der statischen Prüfungen noch zu erheben sind.

Erst nach Abschluss der statischen Prüfung und Erfüllung sich daraus ergebender Pflichten ist sichergestellt, dass die Anlage gesetzes- und regelkonform errichtet wird. Daher ergeht die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung 3.1.

Ein Brandschutzkonzept und ein Standsicherheitsnachweis liegen vor, die gemäß § 65 Abs. 3 BauO LSA bauaufsichtlich durch zugelassenen Sachverständige zu prüfen sind.

Mit der Prüfung des Brandschutzkonzepts wurde der Prüfingenieur für Brandschutz Prof. Dr. Michael Rost beauftragt. Der Prüfbericht Nr. 17-P024R-01-10 vom 30.01.2018 liegt vor. Mit der NB

3.2 bis 3.4 ist sichergestellt, dass die Anforderungen des geprüften Brandschutzkonzeptes umgesetzt werden.

Der noch zu prüfende Standsicherheitsnachweis und sich aus der Prüfung ergebende Auflagen stellen die Grundlage für die Errichtung der Anlage entsprechend aller bautechnischen Regeln dar (NB 3.5). Deshalb kann diese Genehmigung auch nur unter der Bedingung 3.1 und vorbehaltlich nachträglicher Auflagen erteilt werden.

In den NB 3.6 und 3.7 werden die mit dem pflichtgemäß anzuzeigenden Baubeginn und der Nutzungsaufnahme vorzulegenden Unterlagen konkret bestimmt.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage wird den Anforderungen der 17. BImSchV unterliegen.

Während der Errichtung der Anlage sind alle baulichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die die Einhaltung der vorgegebenen Verbrennungsbedingungen, der Emissionsgrenzwerte nach § 5 der 17. BImSchV sowie der in NB 4.6 aufgeführten Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen), die den Emissionsrichtwerten unter Nr. 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entsprechen, beim Betrieb der Anlage ermöglichen. (NB 4.2 bis 4.11).

Während der Bauphase ist mit erheblichen Verschmutzungen der Fahrwege zu rechnen. Dies kann zu erheblichen Staubemissionen führen, die nur durch regelmäßige Beseitigung der Verschmutzungen auf der Straße und an den Fahrzeugen zu verhindern sind. Unter Nr. 5.2.3.3 TA Luft ist bei möglichen Staubemissionen eine entsprechende Ausführung der Straßendecke (Asphaltbeton, Beton usw.) vorgeschrieben. (NB 4.1).

Lärmschutz

Während der Errichtungsphase ist mit Blick auf den Immissionsschutz der Baustellenlärm relevant. Zum Schutz der Nachbarschaft und der Beschäftigten sind Maßnahmen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen — (AW Baulärm) und in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vorgesehen, die entsprechend auf der Baustelle umzusetzen sind (NB 4.13).

4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen Belange des Arbeitsschutzes der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nicht entgegenstehen.

Während der Errichtungsphase der Anlage sind auf der Baustelle Unfälle, die Leib und Leben der Beschäftigten gefährden können, nicht vollständig auszuschließen. Dem Schutzanspruch des Menschen gemäß § 1 BImSchG genügen sind Vorkehrungen zu treffen, die Gefahren für die Beschäftigten auf der Baustelle abwenden. Dem wird Rechnung getragen durch die Umsetzung der Anforderungen in der Baustellenverordnung (BaustellV) i. V. m. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) (siehe auch Hinweise in Abschnitt V unter Nr. 3).

Die Anforderungen an die Ausführung von Rohrleitungen ergeben sich aus technischen Regelwerken (z. B. VDI-Regelwerk), die sicherstellen, dass Rohrleitungen den Ansprüchen der BetrSichV und GefStoffV für einen sicheren und gefahrlosen Betrieb entsprechen (NB 5.1).

In der Klärschlammverbrennungsanlage kann die Bildung explosionsfähiger Gasgemische nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Um die Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre zu verhindern, ist die Installation von Gaswarngeräten vorgesehen.

Gaswarngeräte sind Arbeitsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 der BetrSichV und, sofern sie im Rahmen des Explosionsschutzes verwendet oder in explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden, gemäß § 9 Abs. 4 BetrSichV überwachungsbedürftige Anlagen oder Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Gemäß § 5 BetrSichV besteht die Pflicht für die jeweilige Messaufgabe geeignete Gaswarngeräte einzusetzen (NB 5.2 und 5.3).

Gemäß § 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.3 des Anhangs sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Die trifft auch auf explosionsgefährdete Bereiche zu. Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung ist dann sichergesellt, wenn sie den Anforderungen der ASR A1.3 Anhang 1 entspricht (NB 5.4).

Gemäß § 5 Abs. 1 BetrSichV dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, die bei ihrer Verwendung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein, den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen.

Der Verfahrensprozess kann nur sicher gesteuert werden, wenn den sicherheitstechnischen Anforderungen (VDI-Richtlinien und DIN-Normen) entsprechend geeignete MSR-Technik in der Anlage zum Einsatz kommt (NB 5.5).

Gemäß den §§ 3, 3a i. V. m. Nr. 2.3 im Anhang der ArbStättV müssen sich Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Ebenso sind die Fluchtwege und Notausgänge deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Dieser Anforderung wird durch die Umsetzung der Vorschriften der ASR A 2.3 Nr. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ Rechnung getragen (NB 5.6 und 5.7).

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3.4 Abs. 5 und 6 im Anhang der ArbStättV sind Arbeitsstätten mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass Unfall- und Gesundheitsgefahren minimiert werden. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Vorschriften der ASR 3.4 „Beleuchtung“ umgesetzt werden (NB 5.8).

Gemäß den §§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 3.4 Abs. 3 im Anhang der ArbStättV müssen Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Gefahren ausgesetzt sein können, eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Dies betrifft auch Fluchtwege zum gefahrlosen Verlassen der Arbeitsstätte. Die Sicherheitsbeleuchtung gilt als ausreichend, wenn sie den Maßgaben der ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ entsprechend ausgelegt ist (NB 5.9).

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.5 Abs. 2 im Anhang der ArbStättV dürfen Fußböden in Arbeitsräume keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Entspricht die Ausführung der Fußböden gemäß den Anforderungen der ASR A1.5/1,2 „Fußböden“, können Unfälle und damit gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden (NB 5.10).

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 Abs. 1 im Anhang der ArbStättV müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der

Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleistet sein.

Zur Sicherstellung dieser Anforderung wird die NB 5.11 erhoben.

Gemäß § 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 und 1.6 im Anhang der ArbStättV sind Maßnahmen zur Sicherung von möglichen Absturzstellen zu treffen. Um Abstürze zu vermeiden, sind die Anforderungen der ASR 12/1-3 und 1.6 entsprechend umzusetzen (NB 5.12)

Gemäß § 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.8 im Anhang der ArbStättV sind Treppen so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Zur Umsetzung dieser Anforderungen sind die Vorgaben der ASR 1.8 geeignet und deshalb anzuwenden (NB 5.13).

Grundsätzliche Anforderungen an die Ausführung von Toilettenräume sind im Anhang zur ArbStättV unter Nr. 4.1 festgeschrieben. Eine ausreichende Ausgestaltung von Toilettenräumen ist durch die Umsetzung der konkreten Anforderungen in der ASR 4.1 Nr. 5 gewährleistet (NB 5.14).

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 1.2 im Anhang der ArbStättV müssen Abmessungen von Arbeitsräume, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens die Räume nutzen oder ihre Arbeit verrichten können. In der ASR 1.2 sind konkrete Anforderungen beschrieben, die diesem Anspruch gerecht werden und sind daher umzusetzen. (NB 5.14)

4.6 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)

Während der Errichtungsphase fallen im Wesentlichen Bodenaushub und Bauschuttmaterialien an. Diese sind gemäß § 7 KrWG zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Bodenaushub ist in Abhängigkeit von einer möglichen Schadstoffbelastung für den Wiedereinbau/verfüllung vorgesehen.

Aufgrund der früheren Nutzung des Geländes ist auch mit kontaminiertem Bodenaushub zu rechnen.

Die anfallenden Böden sind in Abhängigkeit vom Kontaminationsgrad unvermischt für die entsprechende Entsorgung vorzuhalten, um sicherzustellen, dass nur nicht kontaminierter Boden wieder eingebaut wird (NB 6.1).

Grundsätzlich sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß § 7 KrWG vor jeder Entsorgungsmaßnahme analytische Beprobungen und Bewertungen der Aushubmaterialien vorzunehmen (NB 6.2).

Um der behördlichen Überwachungspflicht nach § 47 KrWG nachzukommen, sind bestimmte Informationen erforderlich, die in NB 6.3 genannt und der zuständigen Überwachungsbehörde zur Kenntnis zu geben sind.

Es ist gemäß § 7 KrWG dafür zu sorgen, dass Bodenaushub, der nicht wieder eingebaut werden darf, ordnungsgemäß und schadlos entsorgt wird. Dies ist gewährleistet, wenn die Anforderungen an gewählte Entsorgungswege erfüllt werden können (NB 6.4).

Für ggf. erforderliche externe Entsorgungswege hat eine Zuordnung zu den Abfallschlüsseln der AVV zu erfolgen. Durch den Abgleich der Analyseergebnisse für den Bodenaushub mit den im § 3 Abs. 2 der AVV fixierten abgrenzenden Eigenschaften und Merkmalen der als gefährlich einzustufenden Abfallchargen kann sichergestellt werden, dass nachfolgend auch ein ordnungsgemäßer, dem vorhandenen Schadstoffpotenzial entsprechender Entsorgungsweg gewählt wird.

(Gemäß Nr. 2.2.3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV sind Abfälle als gefährlich einzustufen, bei denen mindestens eine der in Anhang IV der POP-Verordnung* genannten Konzentrationsgrenzen für persistente organische Schadstoffe erreicht oder überschritten ist.) (NB 6.5)

Gemäß § 49 KrWG sind Abfallerzeuger zur Registerführung für die zu entsorgenden Abfälle verpflichtet. Die in § 24 Abs. 2 NachwV festgesetzten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Registerführung werden sichergestellt durch die in NB 6.6 vorgeschriebene Vorgehensweise.

Bei den Tiefbaumaßnahmen ggf. anfallender Mutterboden ist kein im o. g. Sinne zu verwertender bzw. zu beseitigender Bodenaushub und ist daher einer arttypischen Verwertung zuzuführen (NB 6.7).

Wegen der Komplexität und zur Überschaubarkeit der erforderlichen Abfallentsorgung ist eine Grundkonzeption zur Baustellen-Abfallentsorgung erforderlich, damit eine ordnungsgemäße und vollständige Entsorgung aller während der Errichtung anfallender Abfälle geleistet werden kann. Für die Überwachungsbehörde muss es Ansprechpartner geben, um die abfallrechtliche Überwachung ausüben zu können. Deshalb wird in NB 6.8 festgesetzt, dass dies die Bauleitung bzw. der Generalauftragnehmer sein soll.

Nicht auszuschließen ist, dass eine Anlieferung von Klärschlamm nicht sofort dem Annahmehunker zugeführt werden kann. Für diesen Fall muss im Anlagenbereich eine Möglichkeit zur zeitweiligen Lagerung vorhanden sein. Dies betrifft auch eine Abstellmöglichkeit für Lieferfahrzeuge. Damit wird sichergestellt, dass in diesen nicht vorhersehbaren Situationen Boden- und Grundwasser nicht verschmutzt werden (NB 6.9)

4.7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich im Westen des Areal D des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen und hier innerhalb der Teilfläche 30 „Aluminium- und Chlorproduktion“ des ÖGP Bitterfeld-Wolfen. Die Fläche wurde in der Vergangenheit von 1970 bis 1993 durch eine Chlorverflüssigungsanlage genutzt. Davor wurde in diesem Bereich Braunkohle abgebaut, weshalb der Baugrund heute aus Kippenmaterial besteht. Direkt westlich der geplanten Anlage liegen die Bahnschienen, auf denen die Abfallprodukte aus der chemischen Produktion auf die ebenfalls direkt westlich angrenzende Deponie Grube Antonie gebracht wurden. Eine altlastenrelevante Vornutzung sowohl der Vorhabenfläche selbst als auch vor allem der nächsten Umgebung ist damit festzustellen.

Auf der Fläche der ehemaligen Chlorverflüssigungsanlage fand teilweise eine Tiefenenttrümmerung bis max. 3 m u. GOK im Bereich Fundamente und Maschinenraum, sonst bis max. 1 m u. GOK statt. Im Baubereich der Klärschlammverbrennungsanlage sind Fundamente im Untergrund verblieben. Es wurde mit Kies < Z2-Qualität aufgefüllt.

Im Rahmen einer 2007 - 2009 realisierten Baumaßnahme zur Errichtung der ebenfalls von der PD energy GmbH betriebenen Thermischen Restabfallverbrennungsanlage (TRB) auf der unmittelbar östlich benachbarten Fläche fielen bei den Tiefbauarbeiten erhebliche Mengen überwiegend HCH (Hexachlorcyclohexan)-belasteter Aushubmassen an. Einzelproben wiesen häufig Gehalte bis über 100 mg/kg HCH, vereinzelt bis über 5.000 mg/kg HCH und bis zu 2.000 mg/kg EOX (Extrahierbare organisch gebundene Halogene) auf.

Im grundwassergesättigten Bereich ist bei einem Flurabstand von ca. 3,5 bis 4,7 m von hohen bis extremen Belastungen sowohl der Bodenmatrix als auch des Grundwassers auszugehen, da die Fläche im direkten Abstrom der Deponie Grube Antonie liegt. Im oberflächennahen Grundwasser ist mit hohen Belastungen an Monochlorbenzen mit bis zu 1.200 µg/l, an AOX (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene) mit bis zu 460 µg/l, an LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) mit bis zu 423 µg/l und an HCH mit bis zu 1,4 µg/l zu rechnen. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen mit der Tiefe zu.

Die wahrscheinlich vorliegenden hohen Schadstoffbelastungen im ungesättigten und gesättigten Bodenbereich sowie die hohen Schadstoffbelastungen im Grundwasser sind bei den Bauarbeiten, insbesondere bei der Errichtung des geplanten Schlamm bunkers und der wahrscheinlich damit verbundenen Bauwasserhaltung zur Errichtung der beantragten Gebäude zu beachten.

Für die Gründung der baulichen Anlagen für die Klärschlammverbrennungsanlage sind Eingriffe in den Boden und die Hebung von Grundwasser vorgesehen. Für den Bau des Klärschlamm bunkers soll bis zu 7 m in den Boden und den mit Grundwasser gesättigten Bodenbereich eingegriffen werden. Für die anderen Anlagenteile sind neben geplanten Pfahlgründungen Eingriffstiefen von etwa 1 bis 2 m geplant. Aufgrund der im Baubereich mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandenen Bodenbelastungen aus der Vornutzung des Standortes sowie der flächenübergreifenden Grundwasser-Verunreinigungen ist im Vorfeld der Baumaßnahme der Umgang mit den auf der Fläche vorhandenen Boden- und vor allem Grundwasser-Verunreinigungen mit organischen und anorganischen Schadstoffen, im Boden HCH (Hexachlorcyclohexan) und im Grundwasser vorwiegend Chlorbenzene und LHKW sowie HCH und ggf. Chlorbenzolsulfonsäure, im Rahmen der Altlastenfreistellung abzustimmen (NB 7.1).

Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen benötigen.

Mit der NB 7.2 wird festgesetzt, welche Informationen der für den Bodenschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Ein Wiedereinbau kontaminierter Bodenmaterialien und Bauschutts würde zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Um dies auszuschließen ist das zum Einbau vorgesehene Material zu beproben und zu untersuchen, um den Nachweis zu erbringen, dass nur Material am Standort eingebaut wird, das nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt (NB 7.3).

Gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Soweit für die Verfüllung von Baugruben standort eigenes Material verwendet wird, welches die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff und Z 1.2. im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, Teil II TR Boden, aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschreitet, wird den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen.

Gemäß § 9 Abs. 3 BBodSchV besteht bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nur, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge durch die nach § 7 Satz 1 BBodSchG Verpflichteten nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies ist hier ausgeschlossen, da am Standort vergleichbare, ggf. sogar auch höhere Belastungen vorliegen werden. Zusätzliche Schadstoffeinträge erfolgen nicht. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird in vertretbarer Weise Rechnung getragen (NB 7.4).

Der Einbau von standortfremdem Material ist unter Berücksichtigung der §§ 7 und 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBodSchG und § 10 BBodSchV grundsätzlich zulässig, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV eingehalten werden. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

ist dann nicht zu besorgen. Soweit die BBodSchV im Anhang 2 Nr. 4 für bestimmte Schadstoffgehalte keine Vorsorgewerte festlegt, gelten für den Einbau in technischen Bauwerken die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und Z 1.1. im Eluat. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist nur zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nicht überschritten werden. Durch die Festlegung der Zuordnungswerte nach LAGA M 20 wird der Regelung in § 10 Abs. 2 BBodSchV Rechnung getragen, da diese Schadstoffgehalte, für die keine Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV festgehalten sind, in wirtschaftlich vertretbarer Weise begrenzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. keine Verschmutzung des Grundwassers durch zusätzliche Schadstoffeinträge am Standort hervorgerufen werden. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird durch die NB 7.5 Rechnung getragen.

4.8 Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 8)

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BImSchG ist neben anderen Schutzgütern auch das Wasser als Schutzgut vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Antragsgemäß werden im Betrieb der Anlage Prozessabwasser, Brüdenkondensate und Sanitärabwasser anfallen. Außerdem wird Niederschlagswasser auf dem Grundstücksgelände und den Dachflächen der Gebäude zu entsorgen sein.

Ein Teil des anfallenden Prozessabwassers soll im Prozess wiedereingesetzt werden. Prozessabwasser aus den Bereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme sowie Dampferzeugung soll aber den am Standort vorhandenen Abwassernetzen zugeführt werden.

Das anfallende Prozessabwasser aus den Bereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme sowie Dampferzeugung unterliegt dem Anhang 31 der AbwV.

Das unbelastete Niederschlagswasser soll über das neue Reinabwassersystem abgeführt werden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage ist demnach so zu errichten, dass Niederschlagswasser und die sonstigen Abwässer getrennt entsorgt werden können (NB 8.1).

Für die Ableitung des Niederschlagswassers bedarf es einer Indirekteinleitergenehmigung nach den §§ 58, 59 WHG. Für das Prozessabwasser gem. Anhang 31 AbwV ist ebenso eine Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 2 Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) erforderlich.

Diese Genehmigungen sind gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Es ist vorgesehen, die für die Prüfung zur Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 IndEinIVO erforderlichen Angaben mit den Unterlagen für die Beantragung einer 2. Teilgenehmigung für das Vorhaben einzureichen.

Bei der Errichtung der Anlage wird in Teilbereichen (Annahmehunker) eine Bautiefe bis zu 6 m unter GOK erreicht. Das Grundwasser steht im Bereich des Anlagenstandortes bei ca. 4,0 bis 6,5 m unter GOK an. In der Bauphase wird daher eine Grundwasserhaltung erforderlich sein.

Gemäß § 9 Abs. 2 WHG gelten als Gewässerbenutzungen auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser, was gemäß § 8 WHG erlaubnisbedürftig ist.

Die Erlaubnis erteilt i. d. R. die für den Gewässerschutz zuständige Behörde.

Für den Anlagenstandort besitzt die ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) eine wasserrechtliche Erlaubnis für Bauwasserhaltungen. Diese kann durch die Antragstellerin in Abstimmung mit der CPG in Anspruch genommen werden. Mit der Errichtung der Anlage darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Grundwasserhaltung gemäß § 8 WHG behördlich erlaubt ist. (NB 8.2)

In der Klärschlammverbrennungsanlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (z. B. Altöle, Motorenöl, Klärschlamm, Heizöl, Asche, Kalkhydrat, Harnstofflösung usw.). Der Wassergefährdungsklasse 3 zugeordnet sind die Asche und Reststoffe. Altöl, Motorenöl, Diesel, Heizöl, Ammoniakwasser 25%, Motorenöl sowie Fette und Schmiermittel sind der Wassergefährdungsklasse 2 zugeordnet.

Seit dem 01.08.2017 gilt die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Erfüllung der Anforderungen gemäß AwSV wird durch die NB 8.3 bis 8.6 sichergestellt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 01.12.2017 über die beabsichtigte Entscheidung angehört worden. Sie erhielt damit die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Nach Kenntnisnahme der vorgesehenen Nebenbestimmungen zum baulichen Brandschutz waren erneute Abstimmungen und eine Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes erforderlich. Das überarbeitete Brandschutzkonzept wurde am 17.01.2018 der zuständigen Behörde übergeben und die Prüfung durch den Brandschutzprüfer veranlasst.

Die Antragstellerin hat sich mit Schreiben vom 23.01.2018 zum Entwurf der Entscheidung geäußert. Das Prüfergebnis des überarbeiteten Brandschutzkonzeptes des Brandschutzprüfers liegt vor und ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Antragstellerin hat keine weiteren Anmerkungen zu entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen.

V Hinweise

1 Allgemeiner Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2 Hinweis zu den grünordnerischen Festsetzungen

im Bebauungsplan Nr. 06/00 „Areal D/II“ Chemiepark Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, die umzusetzen sind

- Auf den im Maßnahmenplan zum Grünordnungsplan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ein Strauch/m² und mindestens 1 hochstämmiger Baum je 100 m² gem. der Pflanzliste des Grünordnungsplanes zu pflanzen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)
- Einfriedungen von Grundstücksgrenzen sind mit Heckenhinterpflanzungen zu gestalten (mindestens 1 Strauch je lfm. m., Arten gem. Pflanzliste des Grünordnungsplanes)

- Die im Grünordnungsplan (Maßnahmenplan) gekennzeichneten vorhandenen Gehölzen sind zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB). Für Ersatzpflanzungen sind ausschließlich Arten der Pflanzliste des Grünordnungsplanes zu verwenden (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB).
- Für Baum und Strauchpflanzungen sind ausschließlich Arten der Gehölzliste im Anhang zu verwenden (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)
- PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen (Schotterrasen, Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster im Splittbett) (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB).
- Pro Stellplatz auf einem Grundstück sind zwei Sträucher der Pflanzliste des Grünordnungsplanes in unmittelbarer Nähe der Stellplätze zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB).
- Pro angefangene 5 Stellplätze auf einem Grundstück ist ein hochstämmiger Baum der Pflanzliste des Grünordnungsplanes in unmittelbarer Nähe der Stellplätze zu pflanzen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB).
- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen und zu erhalten (Einsaat mit Wildrasenmischung nach Grünordnungsplan). 25% dieser Fläche sind mit Gehölzen der Pflanzliste des Grünordnungsplanes zu bepflanzen.
- Die dargestellten Flächen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB sind als Grünfläche anzulegen und zu erhalten (Einsaat mit Wildrasenmischung nach Grünordnungsplan).
- Zur Erzielung einer naturnahen Vegetation sind bei der Gehölzpflanzung und Entwicklung die DIN 18916 und DIN 18919 anzuwenden. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist ebenfalls nach vorgenannten DIN-Normen vorzunehmen.
- Innerhalb der Grünflächen sind Grundstückszufahrten zulässig.

3 Bau- und denkmalschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 3.2 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 3.3 Vor der Durchführung der Baumaßnahme ist an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 3.4 Der Baubeginn und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten sind mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

- 3.5 Mindestens zwei Wochen vorher ist die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 3.6 Zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Vorhabens sind geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 BauO LSA zu bestellen, soweit die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht selbständig vorgenommen werden können. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 3.7 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 in Verbindung mit § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.
- 3.8 Werden bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde sowie und von ihr Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

4 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Koordinator zu bestimmen, der die Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit im Sinne von § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 BaustellV koordiniert.
- 4.2 Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV; Anhang Nr. 1.8)
- 4.3 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und ist eine Vorankündigung erforderlich oder werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der BaustellV ausgeführt, ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- 4.4 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.
(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 1.4)
- 4.5 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV sind die technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 GefStoffV und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefStoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.
(§ 11 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen)
- 4.6 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU eingesetzt werden (§ 11 GefStoffV i. V. m. Anhang 1 Nr. 1 Pkt. 1.8).

- 4.7 Gesundheitlich zuträgliche Atemluft muss bei der Arbeit gewährleistet werden können. Die für die Lagerhalle vorgesehene Lüftungstechnik muss dem Vorangestellten Rechnung tragen. (§§ 3, 4 ArbStättV i. V. m. Anhang zur ArbStättV, Nr. 3.6.)
- 4.8 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang zur ArbStättV, Nr. 3.7.)
- 4.9 Die Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäß § 4 Abs. 1 des ProdSG vorliegen. Unabhängig davon sind die Bestimmungen weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten. Aufzüge sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 2 Nr. 30 e) ProdSG sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 13 BetrSichV soweit sie im Anhang 2 Abschnitt 2 der BetrSichV benannt sind. Für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sind die besonderen Vorschriften von Abschnitt 2 und 3 der BetrSichV einzuhalten. Dazu gehört unter anderem die Prüfung der Aufzugsanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 der BetrSichV und die Durchführung wiederkehrender Prüfungen gemäß § 16 der BetrSichV. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle nach Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV durchzuführen. Beim Betrieb der Aufzugsanlage sind alle Grundsätze der TRBS 3121 einzuhalten. Dazu ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der BetrSichV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 4 unter anderem sicherzustellen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem installiert ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfsmaßnahmen einleiten kann.

Der Notfallplan muss mindestens enthalten:

- a) Standort der Aufzugsanlage,
- b) verantwortlicher Arbeitgeber,
- c) Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
- d) Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
- e) Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),
- f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und
- g) die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.

Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

- 4.10 Krananlagen müssen den Anforderungen der Maschinenverordnung (9.ProdSV) und der DGUV Vorschrift 52 genügen.

5 Hinweise zum Abfallrecht

- 5.1 Auf die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

- 5.2 Die Entsorgung von Chargen gefährlicher und gefährliche Stoffe enthaltender Bau- und Abbruchabfälle einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten sind nachweispflichtig i. S. d. § 2 NachwV i. V. m. § 50 KrWG.

Die Entsorgung bedarf der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gem. § 3 NachwV.

Nachweise für durchgeführte Entsorgungen sind gem. § 10 NachwV durch Führung von Begleitscheinen zu belegen.

6 Hinweise zum Bodenschutz

- 6.1 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach BGR 128 (neu: DGUV Regel 101-004) notwendig machen. Darüber hinaus sind aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffe neben Geruchsbelästigungen auch signifikante Ausgasungen von Monochlorbenzol und weiteren flüchtigen Schadstoffen zu erwarten, die beim Handling des Bodenaushubs und der Entsorgung beachtet werden müssen.
- 6.2 Im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

7 Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Es ist darauf zu achten, dass für alle LAU- und HBV-Anlagen ab 01.08.2017 die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gültig und einzuhalten ist.
- 7.2 Die Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt gemäß § 13 BImSchG die nach den §§ 58, 59 WHG erforderliche Indirekteinleitergenehmigung für das Einleiten von Abwasser in Abwasseranlagen ein.
Der Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 IndEinVO ist somit mit allen dazu erforderlichen Angaben im Rahmen der Beantragung der 2. Teilgenehmigung einzureichen.
Zu den noch einzureichenden Unterlagen zählen insbesondere Angaben zur erwarteten Menge und Beschaffenheit des Brüdenkondensates, das hinsichtlich der eingeleiteten Frachten voraussichtlich der für das GKW maßgebliche Abwasserstrom sein wird.
- 7.3 Einleitbedingungen und Übergabepunkte in die Kanalsysteme der ChemiePark Bitterfeld Wolfen GmbH (CPG) sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.
- 7.4 Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist der zuständigen Wasserbehörde 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 7.5 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 der AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere der technische Aufbau, der Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7.6 Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen gemäß § 45 AwSV nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden.
- 7.7 Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 7.8 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind neben den Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowohl die Anforderungen an die Rückhaltung nach § 18 AwSV als auch (speziell für Anlagen zum Befüllen und Entleeren) nach § 23 AwSV einzuhalten, jedoch liegt die Sicherheit der Ausrüstung und des Einbaus dieser Anlagenteile in Verantwortung des Betreibers. Das trifft auch für LAU-Anlagen des Gefährdungspotentials „A“ zu, die nicht anzeigepflichtig sind.

- 7.9 Die Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe sind entsprechend den Anforderungen an Rohrleitungen nach § 21 AwSV auszuführen.
- 7.10 Die Dichtheit der Anlage ist ständig zu überwachen.
Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist gemäß § 86 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) bzw. § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV ausgetreten sind.
- 7.11 Die Fremdüberwachung durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV ist sicherzustellen.
- 7.12 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erstellten Protokolle/Bescheinigungen sind für die Dauer des Bestehens der Anlage sorgfältig aufzubewahren.

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

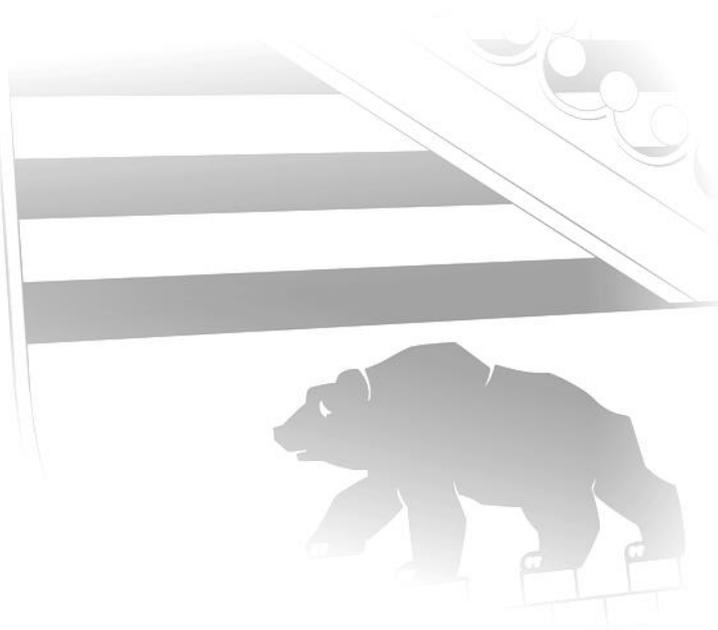
- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
 - den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
 - der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
 - den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
 - der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
 - des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
 - der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
 - den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- sind für die Überwachung der Ausführung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:
- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
 - b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
 - c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - untere Wasserbehörde,
 - Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - untere Abfallbehörde für die Überwachung der Entsorgung von bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfällen
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - d) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als zuständige Bodenschutzbehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



Anlage 1: Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH beabsichtigt im Areal D des Chemieparkes Bitterfeld-Wolfen, eine Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm zu errichten und zu betreiben. Der in der Anlage erzeugte Strom dient der Eigenversorgung der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage. Der erzeugte Dampf wird insbesondere zur Klärschlamm-trocknung verwendet. Die Anlagenkapazität liegt bei max. 275.000 t Klärschlamm pro Jahr, was bei einem mittleren Trockenmassegehalt von 22% ca. 60.000 t Trockenmasse entspricht.

Angenommen werden entwässerte und getrocknete Klärschlämme. Die Anlieferung der Klärschlämme erfolgt per LKW. Die entwässerten Klärschlämme werden in einem geschlossenen Bunker zwischengelagert. Die Abluft des Bunkers wird zur Vermeidung von Geruchsemissionen der Verbrennungsanlage zugeführt.

Der entwässerte Klärschlamm wird anschließend mit Dampf in einem Scheibentrockner getrocknet und in einem Wirbelschichtofen bei ca. 850 – 950 °C verbrannt. Im Rauchgaszug geben die entstandenen heißen Rauchgase ihre Wärme an den Wasser-Dampfkreislauf ab. Durch die dem Rauchgas entnommene Wärme wird Wasser verdampft und überhitzt. Der überhitzte Dampf wird in der Dampfturbine entspannt und Strom erzeugt.

Nach der Wärmeübertragung in den Rauchgaszügen durchlaufen die Rauchgase die Rauchgasreinigung, in welcher die Asche abgeschieden, das restliche Rauchgas von Schadstoffen gereinigt und zuletzt über den Kamin abgeleitet wird.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Die Klärschlammverbrennungsanlage soll auf dem Gelände der ehemaligen Chlorverflüssigungsanlage (CV-Anlage) im Areal D des Industriegebiets Chemiepark Bitterfeld-Wolfen errichtet werden. Das Gelände wird begrenzt durch:

- das Betriebsgelände der Thermischen Restabfallbehandlungsanlage Bitterfeld (TRB) im Osten,
- die Alu-Straße, das Gelände der Firma Proteck D.B. Bitterfeld GmbH und Brachflächen im Nordosten und Norden
- die Oststraße und das Gelände des Abfallzwischenlagers (derzeit nicht betrieben) im Süden und
- Eisenbahngleise sowie Brachflächen (ehemalige Grube Antonie) im Westen.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet wurde anhand der potenziell weitreichendsten Auswirkungen des Anlagenbetriebs, der Emission von Luftschadstoffen, mit einem Radius von 3 km um den Schornstein festgelegt.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemeinden Bitterfeld-Wolfen (östlicher Teil des Untersuchungsgebietes, Flächenanteil ca. 67 %) und Sandersdorf-Brehna (westlicher Teil, Flächenanteil ca. 33 %).

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich:

- südwestlich in Sandersdorf-Brehna in ca. 830 m Entfernung
- südöstlich in Bitterfeld-Wolfen in ca. 840 m Entfernung
- nordwestlich in Wolfen, Stadtteil Wachtendorf in ca. 1.140 m Entfernung

- nordöstlich im Stadtteil Greppin in einer Entfernung von ca. 1.320 m
Weitere Wohnnutzungen befinden sich innerhalb des Chemiepark Bitterfeld-Wolfen.
Neben den Wohnbebauungen gelten als besonders schutzwürdige Einrichtungen u. a. Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser. Im Umfeld von etwa 800 um den Anlagenstandort befinden sich keine entsprechenden Nutzungen.
Südöstlich in einer Entfernung von ca. 840 m befindet sich in der Parsevalstraße das Berufsschulzentrum „August von Parseval“.

Lärmvorbelastung

Die Lärmbelastung im Umfeld des Standortes wird derzeit vor allem durch den Betrieb der benachbarten TRB Bitterfeld und die Firma Proteck D.B. Bitterfeld GmbH sowie den Verkehr auf der Oststraße und innerhalb des Industriegebietes bestimmt. Des Weiteren bestehen Lärmbelastungen durch die Gleisanlagen im Westen und Norden des Untersuchungsgebiets.

Vorbelastung Luftschadstoffe

Hinsichtlich der Vorbelastungen durch Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet wird auf Kapitel 5.3 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Vorbelastung Gerüche

Letzte umfassende Untersuchungen zu Geruchsbelastungen im Umfeld des Chemiepark liegen aus der Standort-Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2002¹ vor. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass die durch die Anlagen im Chemiepark hervorgerufenen Geruchsimmissionen in den meisten Bereichen in weniger als 2 % der Jahresstunden wahrnehmbar sind. Im Bereich Wolfen wurden höhere Werte ausgewiesen, die aber in Bereichen mit Wohnbebauung 10 % der Jahresstunden nicht übersteigen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets sind bebaute Flächen. Vor allem im Zentrum dominieren die Industrieflächen des Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Innerhalb dieses Bereiches findet sich auf brachliegenden und unversiegelten Flächen oft Ruderalvegetation.

Gleiches gilt auch für die Bereiche der ehemaligen Deponien, die inzwischen fast ausschließlich mit einer Oberflächenabdeckung und mehr oder weniger entwickelter Kraut- und Strauchschicht versehen sind. Die Siedlungsflächen werden insbesondere durch die Ortschaften Bitterfeld, Greppin sowie Sandersdorf gebildet.

Der geplante Standort der Klärschlammverbrennungsanlage befindet sich auf dem Standort der ehemaligen Chlorverflüssigungs-(CV-)Anlage. Die unbebauten und teilweise nicht versiegelten Flächen des geplanten Standortes sind als Rasen- und Brachflächen ausgebildet. Auf dem Gelände sind noch Überreste der vorhergehenden Nutzung sichtbar, z. B. Bauschutt, Holzpaletten, Gummimatten.

Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung des Standortes ist die Bedeutung der Fläche für den Artenschutz als sehr gering einzustufen.

Biotopausstattung

Die für die Errichtung vorgesehene Fläche ist offen und weitestgehend vegetationsfrei (Deckungsgrad der Vegetation unter 1 %). Die Fläche ist zum Teil mit Kies, Splitt oder Schutt o. ä. überdeckt. Ein kleiner Teil der Vorhabenfläche ist mit Betonplatten, u. a. Bodenplatten abgerissener Gebäude, befestigt. In Ritzen und Spalten sowie auf schwachen Substratauflagen hat sich eine spärliche Ruderalvegetation etabliert.

Nur ein zentraler Bereich weist einen spärlichen Bewuchs mit wärmeliebenden, ruderalen Trittpflanzen z. B. Kleines Liebesgras (*Eragrostis minor*) auf. Aus den Fahrspuren und dem geringen Bewuchs ist eine regelmäßige Nutzung durch Schwerlastverkehr ableitbar.

¹ Standort-Umweltverträglichkeitsstudie P-D Chemiepark Bitterfeld Wolfen GmbH, Wirtschaftlicher Umweltschutz und Produktsicherheit, November 2002

Zum westlichen Rand der Fläche nimmt aufgrund der geringeren Nutzungsintensität die Bewuchsdichte zu. Am Rande der Kiesfläche lagerten verschiedene Baumaterialien. Dabei handelte es sich um Betonsteine, Holzpaletten, Gummimatten sowie Sand- oder Kieshaufen, wobei sich auf letzteren lückenhaft Vegetationsbestände befinden.

Flora

Die flachgründigen Bereiche, die aus abgelagerten Kippsubstraten bestehen, sind als Ruderalflur trockener-frischer Standorte einzuordnen. Die Vegetation ist im vorderen Bereich lückig und niedrig. Kennzeichnend sind die Vorkommen des Kleinen Mausohrhabichtskrautes. In den daran anschließenden dichter bewachsenen Bereichen kommen Arten wie z. B. Gemeine Quecke, Plathalm Rispengras und Kanadische Goldrute hinzu.

An den Randbereichen von Gehölzen sowie inselartig in den Ruderalfluren haben sich stellenweise kleinere Bestände von Brombeeren angesiedelt. An der Grundstücksgrenze haben sich ausdauernde Kletterpflanzen wie Hopfen, Hundsrose und Waldrebe entwickelt. Innerhalb der Ruderalfluren wurden keine artenschutzrelevanten Pflanzenarten festgestellt.

Am nördlichen Rand des Grundstücks (Bereich um Tor 1) haben sich Bäume der Dimension Stangenholz etabliert. Dominierende Arten sind Birke und Robinie.

Fauna

Avifauna

Aufgrund der Biotopaustattung lassen die ruderalen Vegetationsstrukturen potenzielle Brutvorkommen für Bodenbrüter bzw. im Bereich der Gehölze Vorkommen an Gehölzbrütern erwarten. Dornensträucher, wie am Rande kleinflächig vorkommende Bestände der Hundsrose, werden gern vom Neuntöter als Brutgehölz genutzt. Da aber nur sehr wenig Dornensträucher auf der Vorhabenfläche vorhanden sind, ist das Brutraumpotenzial für diese Art gering.

Als weitere Art könnte potenziell die Grauammer als Besiedler der beschriebenen Biotopstrukturen vorhanden sein. Die beiden genannten Vogelarten zählen zu den geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der im Jahr 2016 durchgeführten Begehungen des Vorhabengebietes wurden keine Hinweise auf das Vorkommen dieser beiden Arten festgestellt.

Des Weiteren waren auch keine Bruthinweise bodenbrütender Arten zu finden. Auch in den Sträuchern und dem Jungbaumbestand am nördlichen Grundstücksrand fanden sich keine Nester gehölz- bzw. baumbrütender Vogelarten. Auch andere Hinweise auf die Anwesenheit von Brutvögeln am Standort (singendes Männchen, Nestbaumaterial tragende Vögel usw.) konnten nicht beobachtet werden. Eine Eignung der Vorhabenfläche und des Ruderalsaumes als Bruthabitat scheint aufgrund der regelmäßigen Störungen durch LKW-Verkehr und die angrenzenden Bahngleise nicht gegeben zu sein.

Reptilien

Am Rande der Vorhabenfläche sind Strukturen vorhanden, die eine potenzielle Eignung als Zauneidechsenhabitat aufweisen. Bei den Feldbegehungen am 22. April 2016 und am 20. Mai 2016 wurde ein kleines Vorkommen der Zauneidechse dokumentiert.

Der bevorzugt genutzte Lebensraum der Zauneidechsen liegt am westlichen Rand der Betonfläche. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte ostexponierte Ruderalsaum als Lebensraum der Art dient.

In der FFH-Richtlinie ist die Zauneidechse im Anhang IV als „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“ aufgeführt. In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist die Zauneidechse als besonders geschützte Art vermerkt. Deutschlandweit gilt sie als gefährdet.

Lage zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete nach europäischem oder nationalem Naturschutzrecht. Die nächstgelegenen Schutzgebiete, Schutzausweisungen und geplante Schutzgebiete sind:

- | | |
|--|------------------------|
| - FFH-Gebiet „Untere Mulde“ | ca. 3 km nordöstlich |
| - Europäisches Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe und Steckby-Lödderitzer Forst“ | ca. 3 km nordöstlich |
| - Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Mulde“ | ca. 4 km nordöstlich |
| - Biosphärenreservat „Mittel Elbe“ | ca. 3 km nordöstlich |
| - Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südliche Goitzsche“ | ca. 3,6 km südöstlich |
| - Naturpark Dübener Heide/Sachsen Anhalt | ca. 5,1 km nordöstlich |
| - Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Wolfener Busch“ | ca. 3,5 km nördlich |
| - Flächennaturdenkmal (FND) „Muldensteiner Berg“ | ca. 4,7 km nordöstlich |
| - geplantes NSG „Restloch Freiheit IV“ | ca. 2,8 km südlich |
| - geplantes LSG „Mulde“ zwischen Bitterfeld und Raguhn“ | ca. 3 km nordöstlich |

Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet kann regionalgeologisch der Halle-Wittenberger Scholle zugeordnet werden, die sich in der Zeit des Paläozoikums gebildet hat. Dabei vollzog sich die variszische Orogenese, die auf die Kollision von Gondwana und Laurussia zurückzuführen ist und im Wesentlichen ein Vorkommen von permischen Gesteinen aufweist. In der Halle-Wittenberger Scholle kann zwischen Grundgebirgs-, Obergangs- oder Molassestockwerk sowie Tafeldeckgebirge und Lockgesteinsstockwerk unterschieden werden. Letzteres entstand hauptsächlich im Tertiär des Känozoikums und wird durch die in der Region vorkommenden charakteristischen Ablagerungen von Sand, Schluff, Ton und Braunkohle geprägt.

Die abgelagerten Schichten des Lockgesteinsstockwerks sind lokal mit Braunkohleflözen durchzogen und insbesondere durch den Rupelton geprägt, der von ca. 40 m mächtigen Glimmersanden überlagert wird. Nachfolgend kam es im Oberen Oligozän zur Entstehung des Bitterfelder Flözhorizontes, der lokal bis zu 15 m mächtig ist. Das Bitterfelder Flöz war Gegenstand des intensiven Braunkohlenabbaus.

Infolge der industriellen und bergbaulichen Nutzung des Untersuchungsgebiets sind großräumige Abweichungen von der geologischen Grundstruktur zu verzeichnen. So wurde seit über 100 Jahren im Gebiet Bitterfeld-Wolfen Braunkohle abgebaut und dadurch die geologische Struktur der Landschaft sowie das natürliche Regime nachhaltig verändert und geprägt. In den ausgekohnten Bereichen wurden die quartären und tertiären Lockersedimente weitgehend abgetragen und die Braunkohle bis zu den Glimmersanden abgebaut und die entstandenen Restlöcher wurden vielfach mit Abraum verfüllt oder als Deponien genutzt.

Vorbelastungen Schadstoffe / Altlasten

Belastungen mit Schadstoffen, die aus der früheren intensiven industriellen Nutzung herrühren, sind für den Chemieparkbereich weiträumig nachgewiesen und auch im Untersuchungsgebiet anzutreffen.

Der Boden ist auf dem Territorium des Chemieparks teilweise noch großflächig von schädlichen Bodenveränderungen betroffen. Dies resultiert aus der langjährigen Produktionshistorie als Standort der Chlorchemie in Deutschland. Die anfallenden meist schadstoffhaltigen Produktionsabfälle verschiedenster Anlagen wurden in der Umgebung in die Restlöcher der bereits stillgelegten Braunkohletagebaue gefüllt. Sicherungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden oder Grundwasser entsprachen dabei i. d. R. nicht den heutigen Anforderungen. Bei der Schadstoffpalette handelt es sich schwerpunktmäßig um organische Parameter insbesondere chlororganische Parameter, wie Chlorbenzol, Chlorphenole, Hexachlorcyclohexan (HCH), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und Zinnorganika. Die entstandenen Abwässer der Betriebe wurden über Mischabwassersysteme jahrelang gemeinsam mit dem anfallenden Niederschlagswasser entsorgt bzw. weitgehend ungeklärt in Richtung Mulde abgeleitet.²

² Aussage Landesanstalt für Altlastenfreistellung, ÖGP Bitterfeld-Wolfen;

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer- Standgewässer

Die folgenden Standgewässer innerhalb des Untersuchungsgebiets sind vorrangig wassergefüllte Restlöcher und befinden sich in folgenden Entfernungen zum Standort:

- Grube Johannes ca. 1,5 km nordwestlich
- Grube Hermine ca. 2 km nordwestlich
- Dreieckgrube ca. 2,9 km westlich
- Förstergube ca. 2,5 km westlich
- Richard 1 und II ca. 1,5 km südwestlich
- Postgrube ca. 2 km südwestlich
- Anglerteich ca. 3,0 km nordöstlich.

Im Untersuchungsgebiet sind weitere kleine Standgewässer in Form von Teichen, Tümpeln oder Gräben anzutreffen. Außerhalb des Untersuchungsgebiets in östlicher Richtung, ca. 3,5 km vom Standort entfernt, befindet sich der Große Goitzschesee.

Seit der erfolgten Flutung stellt der See ein Schwerpunkt der Erholungsnutzung im Umfeld von Bitterfeld dar.

Oberirdische Gewässer – Fließgewässer

Die folgenden Fließgewässer befinden sich im Untersuchungsgebiet:

- Leine ca. 2,6 km östlich
- Strengbach ca. 2,7 km südöstlich
- Schlangengraben ca. 2,6 km nordöstlich

Zudem gibt es weitere Gräben und Kanäle.

Nordöstlich außerhalb des Untersuchungsgebietes verläuft in einer Entfernung von etwa 4 km die Mulde.

Schutzgebietsausweisungen

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasser-, Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Der östliche Rand des Untersuchungsgebietes tangiert das Überschwemmungsgebiet der Mulde in einer Entfernung von etwa 2,5 km.

Schutzgut Klima und Luft

Klima

Regionalklimatisch befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Leipziger Tieflandsbucht. Im Bereich des Binnenlandklimas stehen dem maritimen, zumeist regnerischen Frühjahr und Sommer der kontinentale, warme sowie trockene Spätsommer und Herbst gegenüber. Die weiträumige Umgebung des Untersuchungsgebiets weist keine größeren regionalen Klimaunterschiede auf, da das gesamte Gebiet relativ offen liegt. Hingegen führen Reliefbedingungen sowie die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen zur kleinräumigen Modifizierung der mesoklimatischen Verhältnisse und bestimmen insbesondere die lokalklimatischen Wirkungen. Maßgebend für eine starke sommerliche Aufheizung und eine erhebliche Dämpfung der nächtlichen Abkühlung ist der hohe Versiegelungsgrad im Chemiepark. Derzeit ungenutzte brachliegende, unversiegelte Flächen sind Kaltluftentstehungsbereiche, wobei es aufgrund der Geländestruktur kaum zu Kaltluftflüssen kommt. In Bereichen mit dichter Bebauung liegt eine hohe Rauigkeit des Geländes vor, wodurch großräumige Windfelder eine Veränderung durch die Verringerung der Windgeschwindigkeit und die Erhöhung der Turbulenzen aufweisen.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die nächstliegende Wetterstation in Wittenberg. Die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 0°C im Januar und 18,5°C im Juli. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9,1°C. Im Chemiepark wurde im Zeitraum von 1961-1990 eine mittlere Temperatur von 10 °C ermittelt.

Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe beträgt ca. 536 mm. Dabei schwanken die Werte zwischen 328 und 707 mm. Die niederschlagsreichsten Monate sind Juni und Juli mit 58 bzw. 56 mm. Am wenigsten Niederschlag fällt mit 29 bzw. 36 mm in den Monaten Februar und Januar. Messbarer Niederschlag tritt an 143 Tagen im Jahr auf. Stärkere Niederschläge mit Tagessummen von mindestens 10 mm sind an 11 Tagen im Jahr zu erwarten.

Luft

Zur Darstellung der derzeitigen Belastung mit Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet liegen Messwerte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) bzw. des Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) vor. Das LÜSA umfasst gegenwärtig 19 Containermessstationen.

Im Untersuchungsgebiet wird derzeit die Messstation Bitterfeld/Wolfen (Greppin) in der Schrebergartenstraße betrieben. Die Station ist als Industriegebietsmessstation und die Umgebung als vorstädtisch charakterisiert. An der Messstation wird ebenfalls der Staubbiederschlag erfasst. Für den Staubbiederschlag kann zusätzlich auf den Messpunkt Wolfen, Thalheimer Straße zurückgegriffen werden.

In Tabelle 1 sind die Messwerte der Messstation Bitterfeld/Wolfen für die Jahre 2013 bis 2015 dargestellt.

Tabelle 1: Angaben zur Luftschadstoffbelastung an der Station Bitterfeld/Wolfen für die Jahre 2013 bis 2015

Schadstoff	Jahresmittewerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$			Beurteilungswert TA Luft
	2013	2014	2015	
Stickstoffdioxid (NO_2)	15	15	15	40
Schwefeldioxid (SO_2)	2,4	2,9	2,4	50
Kohlenmonoxid (CO)	0,2 mg/m^3	0,2 mg/m^3	0,2 mg/m^3	-
Feinstaub PM 10	21	21	18	40
Benzol	0,9	0,7	0,6	5

Stickstoffdioxid (NO_2)

Die Belastung mit Stickstoffdioxid liegt an der Messstation Bitterfeld/Wolfen im Untersuchungsgebiet bei ca. 38% des Immissionswertes ($40 \text{ mg}/\text{m}^3$) der TA Luft. Es kam zu keiner Überschreitung des Stundenmittelimmissionswertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Immissionswerte werden somit eingehalten, die Belastung ist als mäßig zu bezeichnen.

Schwefeldioxid (SO_2)

Die Belastung mit Schwefeldioxid liegt an der ausgewerteten Messstation Bitterfeld/Wolfen unter 10 % des Immissionswertes der TA Luft. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit von Stunden- oder Tagesmittelwert wird eingehalten. Die Belastung ist als gering zu bezeichnen.

Feinstaub (PM_{10})

Die Belastung mit PM_{10} -Staub liegt an der ausgewerteten Messstation bei 45 % bis 53 % des Immissionswertes für das Jahresmittel der TA Luft.

Die Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Tagesmittelimmissionswertes lag bei allen Stationen unter den zulässigen 35 Überschreitungen. Die Immissionswerte werden somit eingehalten, die Belastung ist als mäßig zu charakterisieren.

Staubbiederschlag und Staubinhaltsstoffe

Bezüglich des Staubbiederschlags wird der Beurteilungswert an beiden ausgewerteten Messpunkten deutlich unterschritten. Die Beurteilungswerte für Staubinhaltsstoffe werden zu maximal 30 % erreicht. Insgesamt kann die Belastung als gering eingeschätzt werden.

In der Tabelle 2 sind ausgewählte Werte zum Staubbiederschlag und zu den Inhaltsstoffen des Staubbiederschlages angegeben.

Tabelle 2: Angaben zu beispielhaft ausgewählten Inhaltsstoffen des Staubniederschlages an der Messstation Bitterfeld/Wolfen für die Jahre 2013 bis 2015, Dioxine und Furane wurden am Messpunkt Wolfen, Thalheimer Straße (WT) gemessen

Schadstoff	Jahresmittelwerte			Beurteilungswert
	2013	2014	2015	
Staubniederschlag g/(m ² d)	0,04	0,04	0,05	0,35
Arsen µg/(m ² d)	0,6	0,7	0,6	4
Cobalt µg/(m ² d)	1,1	1,1	0,7	-
Kupfer µg/(m ² d)	8,5	7,3	11,3	99
Nickel µg/(m ² d)	2,2	1,7	3,4	15
Antimon µg/(m ² d)	0,4	0,4	0,	-
Cadmium µg/(m ² d)	0,1	0,1	0,1	2
Polychlorierte-Biphenyle, Dibenzodioxine und Dibenzofurane pg/(m ² d), am Messpunkt WT	2,3	1,9	-*	9

* Jahresmittelwert liegt noch nicht vor

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Landschaftsbild

Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch eine über 120-jährige Industrie- und Braunkohlenbergbaugeschichte mit ökologischen Altlasten sowie ausgedehnten Tagebauen, die gegenwärtig gestaltet und rekultiviert werden, geprägt. Auch die übrige Landschaft ist durch intensiv bewirtschaftete, großflächige und ausgeräumte Agrarlandschaft geprägt.

Das Landschaftsbild am Standort ist primär durch die Industrieflächen des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen einschließlich der dazugehörigen Infrastruktur sowie durch Siedlungsbereiche gekennzeichnet. Optisch wirksam sind neben den Industrie- und Versorgungsanlagen vegetationsarme Flächen. Das im Ausgangszustand anzutreffende Landschaftsbild ist in der näheren Umgebung des Standortes durch vorwiegend industrielle und gewerbliche Bebauung mit weiteren großvolumigen Gebäuden, Schornsteinen und Anlagen geprägt. Die Fernwirkungen durch den Industriekomplex sind erheblich. Insofern ist eine „Vorbelastung“ im Sinne einer nutzungsbezogenen Prägung des Landschafts- bzw. Stadtbildes gegeben.

Die Klärschlammverbrennungsanlage soll auf einem derzeit unbebauten Standort im Areal D des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen errichtet werden. Zur Anlage gehören insbesondere das bis zu 32 m hohe Anlagen- und Betriebsgebäude sowie ein Schornstein mit einer Höhe von 44 m. Die angrenzenden Industrie- und Gewerbenutzungen weisen eine vergleichbare Bebauung auf.

Das Landschaftsbild befindet sich aufgrund der großflächigen Umstrukturierung des gesamten Großstandortes in einer allmählichen Umgestaltung, bei der auch ehemals anthropogen geprägte vegetationsfreie Flächen wieder renaturiert werden.

Weitere landschaftsprägende Elemente sind die aus den Tagebaurestlöchern entstehenden Seen. Besonders zu erwähnen ist hier der westlich vom Untersuchungsbereich gelegene ehemalige Tagebau Goitzsche.

Erholungsfunktion

Erholungsnutzungen sind im Untersuchungsgebiet nur eingeschränkt vorhanden.

Die nächstgelegenen Parkanlagen „Grüne Lunge“ mit Tiergehege sowie der angrenzende „Rosengarten“ befinden sich in Bitterfeld entlang des Lober bis hin zum „Großen Teich“ und den Uferstreifen der Leine, ca. 3 km südöstlich vom Standort entfernt. Hier befindet sich auch der Kleingartenverein Kühler Grund e.V., dessen Gründung auf das Jahr 1947 zurückgeht. Eine weitere Nutzung durch Kleingärten liegt 1,9 km nordöstlich vom geplanten Vorhaben zwischen den Bahnanlagen und der Anhaltstraße (Kleingartenverein Anhaltstraße e. V.) vor.

In Sandersdorf etwa 1,2 km westlich des Standortes erstrecken sich an der Bitterfelder Straße bzw. „Am Sportzentrum“ größere Sportanlagen für die aktive Freizeitgestaltung.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes ist das etwa 3,5 km vom Standort entfernte Naherholungsgebiet um die Goitzsche-Seen hervorzuheben. Nach der 1991 erfolgten Stilllegung wurden die Tagebaupläche großräumig umgestaltet. Heute umfasst die Bergbaufolgelandschaft Goitzsche die Wasserfront, den Sportpark, das Wassersportzentrum, die Halbinsel Pouch und den Bitterfelder Bogen. Die Entwicklung der Flächen für die intensive Freizeit- und Tourismusnutzung ist durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Im nordwestlichen Teil steht die ruhige Erholungsfunktion mit erlebbaren Naturräumen im Vordergrund. Das sehr hohe Erholungspotenzial ist auch überregional von Bedeutung. Die Uferbereiche sollen für die Öffentlichkeit zugänglich sein und ansprechbar sowie erlebbar gestaltet werden. Im und um den Großen Goitzschensee besteht ein breites Nutzungsangebot von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Einerseits durch die Rad- und Wanderwege „Goitzsche-Uferweg“, „Themenroute Nordic-Walking um die Goitzsche“ und „Goitzsche — Wald und Seen Rad-Rundwanderweg“. Andererseits kann auf rund 25 km² Wasserfläche gebadet, gesegelt und gesurft werden. Der südöstliche Teil ist durch die Ausweisung von Teilräumen zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft Naturschutzzwecken vorbehalten. Mit der überregionalen Biotopverbundeinheit Goitzsche entstehen wichtige Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, wie dem Fischotter und Seeadler.³

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum befinden sich eine Vielzahl von Baudenkmalern und Denkmalbereichen. Vorrangig handelt es sich im Gebiet der Städte Bitterfeld und Wolfen sowie der Gemeinden Sandersdorf und Greppin um Wohn- und Geschäftshäuser (teilweise ganze Straßenseiten und Siedlungen) sowie um Kirchen mit anliegenden Pfarrhäusern und Friedhöfen. Begründet in der Historie des traditionellen Standortes der chemischen Großindustrie sind auch Baudenkmale und Denkmale der Produktionsgeschichte zu finden. Beispielsweise zählen zu den Baudenkmalern das „Umspannwerk“, das „Verwaltungsgebäude“, der „Luftturm“ und das „Kraftwerk Süd“ an der Zörbiger Straße, etwa 1 km südlich des Anlagenstandortes.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 1 UVPG in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die UVP umfasst nach § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltauswirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltauswirkungen sind nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 UVPG diejenigen Umweltauswirkungen herauszuarbeiten, die der Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes dienlich sind.

³ GINSEK 2005/2006, Gemeinsames Integriertes Stadtentwicklungskonzept Bitterfeld-Wolfen-Greppin, www.bitterfeld-wolfen.de/de/upload/Teil%201-GINSEK_2007.pdf, Abfrage 02.08.2016

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit können im Wesentlichen von projektspezifische Wirkfaktoren ausgehen:

- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Emissionen von Gerüchen im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Abschätzung der Auswirkungen der Emissionen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit erfolgte auf der Grundlage einer Immissionsprognose.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind die Luftschadstoff-Zusatzbelastungen durch die Klärschlammverbrennungsanlage gering und liegen im gesamten Untersuchungsgebiet und insbesondere im Bereich von Wohngebieten deutlich unter den Irrelevanzgrenzen der TA Luft. Die Tabelle stellt nur auszugsweise die anlagenbezogene Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe dar, die vollständige Tabelle ist auf Seite 89 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthalten.

Tabelle 3: Anlagenbezogene Zusatzbelastung mit Luftschadstoffen durch die Klärschlammverbrennungsanlage im Immissionsmaximum

Stoff	Einheit	Maximum	Irrelevanz	Beurteilungswert
NO ₂	µg/m ³	0,13	1,2	40
SO ₂	µg/m ³	0,39	1,5	50
HF als F	µg/m ³	0,01	0,04	0,4
PM10- und PM2,5-Staub, Staubinhaltsstoffe				
PM10	µg/m ³	0,08	1,2	40
PM 2,5	µg/m ³	0,06	0,75	25
Sb	ng/m ³	0,08	2,4	80
As	ng/m ³	0,77	15	500
Hg	ng/m ³	0,08	1,5	50
Bezo(a)pyren	ng/m ³	0,004	0,03	1
Polychlorierte-Biphenyle, Dibenzodioxine und Dibenzofurane pg/(m ² d)	fg/m ³	0,77	4,5	150

Emissionen von Gerüchen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Betriebs der Klärschlammverbrennungsanlage auf die Geruchssituation wurde ein Fachgutachten Gerüche erarbeitet⁴. Hierbei wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell Austal 2000 der Immissionsbeitrag durch die Anlage ermittelt.

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erfolgt auf Basis der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Eine Geruchsimmission ist im Allgemeinen nach GIRL als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in der folgenden Tabelle angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relevante Häufigkeiten der Geruchsstunden.

⁴ Immissionsprognose Gerüche für die Klärschlammverbrennungsanlage Bitterfeld, GICON GmbH, Stand 05.12.2016

Tabelle 4: Immissionswerte für verschiedene Baugebiete gem. Nr. 3.11 der GIRL

Wohn- und Mischgebiete	Gewerbe- und Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10 (10%)	0,15 (15%)	0,15 (15%)

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den Spalten 1 bis 3 zuzuordnen. Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen, wenn nicht spezielle Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen.

Die Genehmigung soll gemäß Nr. 3.3 der GIRL auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsmissionen versagt werden, wenn der von der Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (anlagenbezogene Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert von 0,02 (2%) überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (sogenannte Irrelevanzgrenze).

Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung für die Beurteilungsflächen ist grafisch in Abbildung 18 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellt. Daraus geht hervor, dass bereits im näheren Umfeld der Anlage nur geringe Geruchsmissionen hervorgerufen werden.

Im gesamten Beurteilungsgebiet wird die Irrelevanzgrenze von 2% sicher unterschritten. Bei Einhaltung dieses Wertes ist gem. Nr. 3.3 der GIRL davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht. Die Geruchszusatzbelastung ist als unerheblich im Sinne der GIRL zu bewerten.

Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Lärmemissionen werden durch den Betrieb der technischen Anlagen sowie durch Umschlag- und Transportprozesse verursacht. Für die Beschreibung der Auswirkungen des Betriebs der Klärschlammverbrennungsanlage wurde eine detaillierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erarbeitet und vorgelegt.

Hierzu wurden die projektbezogenen Bauplanungen und Betriebsbedingungen in ein dreidimensionales Computer-Rechenmodell eingearbeitet und Schallausbreitungsrechnungen durchgeführt. Der anlagenbezogene Verkehr wurde sowohl auf dem Betriebsgelände als auch im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Vermischung mit dem übrigen Verkehr im Bereich der Parsevalstraße berücksichtigt.

Anhand der Ausbreitungsberechnung wurde nachgewiesen, dass die an den umliegenden Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte sowohl im Tagzeitraum als auch im Nachtzeitraum eingehalten werden.

In der Tabelle 5 sind die Berechnungsergebnisse beispielhaft für den Nachtzeitraum dargestellt:

Tabelle 5: Beurteilungspegel der Vorbelastung, Zusatzbelastung (mit Lärmschutz) und Gesamtbelastung im Nachtzeitraum

Nr.	Immissionsorte	Immissionsrichtwerte in dB(A) Nacht	Beurteilungspegel in dB(A)		
			Vorbelastung Nacht	Zusatzbelastung Nacht	Gesamtbelastung Nacht
1	Bitterfeld, Zörbiger Str. 46c	32,2	27,8	28,7	31,2
2	Bitterfeld, Parsevalstr.8	60	29,1	27,7	31,5
3	Bitterfeld, Parsevalstr. 27	40	30,8	30,3	33,6
4	Bitterfeld, Teichstr. 3	40	33,0	34,5	36,8
5	Wachtendorf, Thalheimer Str. 26	27,4	25,0	23,4	27,3
6	Greppin, Mühlweg 8	26,4	22,4	24,1	26,3
7	Greppin, Am Elektransportplatz 19	26,2	22,0	22,7	25,4
8	Sandersdorf, Heinrich-Heine-Str. 1	30,8	20,2	24,3	25,7
9	Sandersdorf, Ahornweg 6	30,9	22,6	26,2	27,8
10	Sandersdorf, Ernst-B.-Str. 3	28,8	22,0	22,3	25,2

Nr.	Immissionsorte	Immissionsrichtwerte in dB(A) Nacht	Beurteilungspegel in dB(A)		
			Vorbelastung Nacht	Zusatzbelastung Nacht	Gesamtbelastung Nacht
11	Bitterfeld, Alu-Straße 6	60	48,0	46,0	50,1
12	Bitterfeld, Oststraße 2	60	39,0	46,1	46,9

Auswirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

Für das geplante Vorhaben sind umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von wesentlichen Betriebsstörungen und zur Verminderung von Auswirkungen von Betriebsstörungen vorgesehen. Allerdings können Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind bei industriellen Anlagen Störungen wie Brand- und Explosionsszenarien möglich, die zu Freisetzungen von Schadstoffen führen, welche zu Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit führen könnten. Die Menge der in der Klärschlammverbrennungsanlage gehandhabten gefährlichen Stoffe unterschreitet die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung beträchtlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage kein Potenzial für ernste Gefahren mit Schädigungen von Menschen hat.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Bränden oder Explosionen die stärksten Auswirkungen im unmittelbaren Anlagenbereich bzw. in dessen näherem Umfeld auftreten. In Anbetracht der Entfernung von mindestens 800 m zur nächsten Wohnbebauung wären auch im Störfall nur geringe nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch die Errichtung und den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage können im Wesentlichen durch folgende Wirkfaktoren:

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Flächenverbrauch / -versiegelung

verursacht werden.

Emissionen von Luftschadstoffen

Der genannte Wirkfaktor ist hinsichtlich seiner Auswirkungen abhängig von der Größenordnung des durch die Anlage verursachten Schadstoffpotenzials in der Luft, gegebenenfalls in Folge von Transportpfaden auch im Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser. Bezogen auf das Schutzgut Mensch wurde bereits beschrieben, in welchen Mengen und Konzentrationen umweltrelevante Schadstoffe beim Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage emittiert werden und sich gegebenenfalls in anderen Medien anreichern können. In diesem Kapitel wurden bereits Bewertungsmaßstäbe herangezogen, welche auf die Inanspruchnahme als Lebensraum von Pflanzen und Tieren Bezug nehmen. Insofern ist die Einhaltung der genannten Bewertungsmaßstäbe, also die Unterschreitung von Grenz-, Richt- bzw. Zielwerten (z. B. Beurteilungswerte der TA Luft zum Schutz von Pflanzen) für den Schutz bestimmter Teile von Fauna und Flora gleichbedeutend damit, dass die damit verbundenen vorhabenspezifischen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere nicht erheblich sein werden.

Die Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen erfolgte hierbei konservativ am Immissionsort mit der höchsten zu erwartenden Belastung im Untersuchungsgebiet. Für andere Bereiche des Untersuchungsgebietes, insbesondere Bereiche mit höherer Schutzwürdigkeit, wurden geringe Belastungen rechnerisch ermittelt. Auch dort ist nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Für die europäischen Schutzgebiete des Natura 2000-Systems außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde eine gesonderte FFH-Vorprüfung erarbeitet.

Im Rahmen der dort durchgeführten Analyse der Wirkfaktoren wurde festgestellt, dass aufgrund der gegebenen Entfernungen der Natura 2000-Gebiete ausschließlich die Emissionen von Luftschadstoffen, insbesondere der dadurch verursachte Eintrag von Stickstoff in empfindliche Lebensraumtypen in FFH-Gebieten geeignet sein könnte, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu verursachen.

Unmittelbar betroffen durch Stickstoffeinträge könnten in erster Linie FFH-Lebensraumtypen (LRT) sein. Langanhaltende Stickstoffeinträge können bereits in niedrigen Dosen zu nachteiligen Verschiebungen im Artenspektrum von Lebensräumen führen. Wissenschaftlich haben sich die sogenannten „Critical Loads“ für eutrophierende Stickstoffeinträge als maßgebliche Kenngröße zur Beschreibung der Stickstoffempfindlichkeit natürlicher und naturnaher Ökosysteme etabliert. Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen wird der Grundsatz unterstellt, dass bei einer Überschreitung des maßgeblichen FFH-spezifischen Critical Load in der Gesamtbelastung ein begründetes Risiko besteht, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge kurz-, mittel- oder langfristig auftreten.

Den derzeitigen Kenntnisstand zur Bewertung der Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch Stickstoffeintrag über den Luftpfad gibt der Forschungsbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bast, Kurzfassung⁵) wieder. In dem genannten Forschungsbericht wird zur Erheblichkeitsbeurteilung von Stickstoffeinträgen die Anwendung eines unteren Abschneidekriteriums für die Deposition von 0,3 kg N/(ha*a) empfohlen.

Die zusätzliche Menge an vorhabenbedingten Stickstoffeinträgen ist gemäß dem Forschungsbericht bis zu dieser Schwelle weder durch Messungen empirisch nachweisbar noch wirkungsseitig relevant und damit nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und der Verhältnismäßigkeit irrelevant. Das Abschneidekriterium soll für jedes einzelne Vorhaben gelten. Es gilt allgemein und unabhängig von der Lebensraumtyp- und standortspezifischen Empfindlichkeit des zu beurteilenden Lebensraumtyps.

Im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde die zusätzliche Stickstoffdeposition durch die Klärschlammverbrennungsanlage bestimmt.

Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass der Beitrag der Klärschlammverbrennungsanlage zur Stickstoffdeposition gering ist. In allen umliegenden Natura 2000-Gebieten unterschreiten die durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage bedingten Depositionen die Irrelevanzschwelle von 0,3 kg N/(ha*a) für eutrophierbare Stickstoffeinträge. Vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf Natura 2000-Schutzgebiete sind daher nicht zu erwarten.

Für die folgenden Natura 2000-Gebiete wurden detaillierte FFH-Vorprüfungen durchgeführt:

- FFH-Gebiet „Untere Mulde“ (DE 4239-302)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Elbe und Steckby-Lödderitzer Forst“ (DE 4139-401)

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde keine Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete nachgewiesen. Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele erfahren durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage geplante Vorhaben keine Einschränkungen. Somit konnte die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit der Betroffenheitsabschätzung / Vorprüfung beendet werden.

Flächenverbrauch / -versiegelung

Aufgrund der starken anthropogenen Prägung des Standortes und der industriellen und gewerblichen Nutzung des Umfeldes ist der Standort als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von untergeordneter Bedeutung.

Am Rande der Fläche sind Ruderalfluren anzutreffen, wobei keine artenschutzrelevanten Pflanzenarten vorkommen.

Im Rahmen der im Jahr 2016 durchgeführten Begehungen konnten keine Brutvögel auf dem Standortgelände festgestellt werden. Es wurden nur wenige Vogelarten entweder das Gelände

⁵ Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, Kurzbericht, Autoren: Balla, S.; Uhl, R.; Schlutow, A.; Lorentz, H.; Förster, M.; Becker, C., veröffentlicht auf: <http://www.bast.de/DEFBV/Publikationen/Download/V-Naehrstoffeintrag.pdf>

überfliegend bzw. rufend in den westlich hinter den Bahngleisen liegenden Gehölzstrukturen erfasst.

Die Goldammer (*Emberiza citrinella*) wurde westlich der Gleisanlagen mehrfach rufend festgestellt. Im selben Bereich konnte mehrfach die Feldlerche (*Alauda arvensis*) beobachtet werden. Für beide Arten ist von Brutvorkommen in den dort befindlichen Offenlandbereichen auszugehen. Die möglichen Bruthabitate liegen in einer Entfernung von über 100 m zum Vorhaben. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestands der Arten ist aufgrund des großen Abstands zwischen Revierzentrum und Baustelle sicher auszuschließen.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurde bei den Begehungen regelmäßig im Überflug über das Betriebsgelände beobachtet, sodass von einer Brut auf dem Gelände des Chemieparks auszugehen ist. Eine Brut auf dem bestehenden Gebäude der Thermischen Restabfallbehandlungsanlage Bitterfeld am Standort konnte nicht festgestellt werden. Vom Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen auf die Art aus, die nicht bereits gegenwärtig durch die Grundbelastung vorliegen (Störungen).

Am Rande der Vorhabenfläche sind Strukturen vorhanden, die eine potenzielle Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) aufweisen. Bei den Feldbegehungen am 22. April 2016 und am 20. Mai 2016 wurde ein kleines Vorkommen der Zauneidechse dokumentiert. Der bevorzugt genutzte Lebensraum der Zauneidechsen liegt am westlichen Rand der Betonfläche. Es ist davon auszugehen, dass der gesamte ostexponierte Ruderalsaum als Lebensraum für die Art dient.

Die Beseitigung von Überwinterungsquartieren der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch eine zufällige Tötung von Einzeltieren, die in den Baubereich hineinlaufen, ist nicht grundsätzlich auszuschließen.

Durch die Beschattung durch die Errichtung von Gebäuden könnten zudem anlagebedingte Beeinträchtigungen von derzeit genutzten Habitatstrukturen erfolgen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wurde ein Konzept zum Schutz der Zauneidechsen mit folgenden Maßnahmen entwickelt:

- Freihaltung des Ruderalsaumes von Überbauung,
- Anpassung der Flächenberäumung an die Winterruhe der Zauneidechse,
- Abgrenzung des Baufeldes mit einem mobilen Reptiliensperrzaun,
- Begleitung der Maßnahmen zur Flächenberäumung durch ökologische Bauüberwachung,
- populationsstützende Maßnahmen (Aufwertung des Habitats).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens hergestellt werden.

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität in Natur und Landschaft und der Lage in einem bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebiet ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach BNatSchG nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Bodenaushub während der Bauphase,
- Flächenverbrauch / -versiegelung,
- Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

verursacht werden.

Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Zur Beurteilung des Schadstoffeintrages über den Luftpfad in den Boden müssen die durch den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage verursachten Immissionen von Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet herangezogen werden. In Bezug auf das Schutzgut Mensch wurden bereits die vom Anlagenbetrieb verursachten Immissionen dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Zu-

satzbelastung für alle betrachteten Schadstoffe sehr gering ist. Die Jahresmittel der Zusatzbelastungen mit Luftschadstoffen liegen auch im Immissionsmaximum jeweils unter der Irrelevanzgrenze und sind somit als vernachlässigbar einzustufen.

Insbesondere liegen auch die berechneten Einträge von Schwermetallen und organischen Stoffen durch Deposition unterhalb der Irrelevanzwerte der TA Luft. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich durch den Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben werden.

Bodenaushub während der Bauphase

Da es sich um einen stark industriell vorgeprägten Standort handelt, ist der natürliche Boden nicht mehr vorhanden. Teilweise sind Kontaminationen des Bodens vorhanden, sodass in der Bauphase ein Anfall von belastetem Bodenmaterial zu erwarten ist. Im Rahmen der Bodenaushubarbeiten sind somit Untersuchungen zur Schadstoffbelastung der Böden und zur Bestimmung der geeigneten Entsorgungswege erforderlich.

Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen belastetes Bodenmaterial angetroffen werden, muss dieses ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei ordnungsgemäßer Entsorgung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Flächenverbrauch /-versiegelung

Für das Vorhaben erfolgt eine Inanspruchnahme / Versiegelung von etwa 9.500 m² Boden. Der Boden am Standort ist stark anthropogen vorgeprägt, natürliche Bodenfunktionen sind kaum mehr vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage innerhalb eines bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebietes ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht anwendbar. Die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 wird eingehalten. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Flächenverbrauch / -versiegelung sind daher insgesamt ausgeschlossen.

Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Durch Betriebsstörungen ausgelöste Schadstofffreisetzungen können grundsätzlich zu negativen Auswirkungen auf den Boden führen. Die Menge der in der Klärschlammverbrennungsanlage gehandhabten gefährlichen Stoffe unterschreitet die Mengenschwellen der Störfallverordnung beträchtlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage auch bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes kein Potenzial für ernste Gefahren mit Schädigung des Bodens aufweist.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können im Wesentlichen durch den projektspezifischen Wirkfaktor

- Grundwasserhaltung während der Bauphase
 - Flächenverbrauch / -versiegelung
- verursacht werden.

Grundwasserhaltung während der Bauphase

Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen, die aus der früheren industriellen Nutzung herühren, sind für den Chemieparkbereich weiträumig nachgewiesen. Das Grundwasser steht am Standort der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage bei 4,0 m bis 6,5 m unter Geländeoberkannte an. Der Annahmehunker wird eine Gründungstiefe von 7 m unter Geländeoberkannte aufweisen, so dass Grundwasserhaltungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich sind.

Aufgrund der möglichen Kontaminationen muss das zu erfassende Grundwasser je nach dem Grad der vorliegenden Kontamination gegebenenfalls einer Behandlung/Reinigung unterzogen werden so, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu befürchten sind.

Flächenverbrauch /-versiegelung

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 9.500 m² neu versiegelt. Die gemäß B-Plan zulässige Grundflächenzahl von 0,8 wird eingehalten. Infolge der Versiegelung wird potenziell die Grundwasserneubildung beeinflusst. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand muss aber davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser am Standort Vorbelastungen aufweist, so dass der Bereich insbesondere für die Versorgung mit nutzbarem Grundwasser keine Bedeutung hat. Das anfallende Niederschlagswasser wird daher in den Reinabwasserkanal abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer können im Wesentlichen durch den projektspezifischen Wirkfaktor

- Anfall und Ableitung von Abwasser
 - Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes
- hervorgerufen werden.

Anfall und Ableitung von Abwasser

Beim Abwasser sind Brüdenkondensate aus der Klärschlamm-trocknung, Prozessabwasser, Niederschlagswasser und Sanitärabwasser zu unterscheiden. Unbelastetes Niederschlagswasser und Prozessabwasser werden in das Reinabwassernetz des Chemie-parks eingeleitet. Brüdenkondensate und Sanitärabwasser werden über das Schmutzabwassernetz an das Gemeinschaftsklä-rwerk Bitterfeld abgegeben. Die diesbezügliche Einleitgenehmigung liegt bereits vor.

Eine direkte Beeinflussung des Schutzgutes Wasser durch das anfallende Abwasser insgesamt ist nicht zu erwarten, da die Abwasserabgaben jeweils im Rahmen bestehender, umweltfachlich geprüfter Genehmigungen bzw. genehmigter Anlagen erfolgen.

Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Mit der Emission von Luftschadstoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs können grundsätzlich Depositionen von Schadstoffen verbunden sein, welche zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser führen. Die Menge der in der Klärschlammverbrennungsanlage gehandhabten gefährlichen Stoffe unterschreitet die Mengenschwellen der Störfallverordnung beträchtlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage auch bei Betriebsstörungen kein Potenzial einer ernstesten Gefahr mit Schädigung von Oberflächengewässern aufweist.

Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können durch die folgenden Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung verursacht werden:

- Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Emission von Abwärme im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Errichtung neuer Baukörper als Oberflächenelemente.
-

Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb

Wie bei allen Verbrennungsprozessen werden auch bei der Klärschlammverbrennung Treibhaus-gase emittiert. Dazu zählt insbesondere CO₂, welches bei der Verbrennung von in den Klärschläm-men enthaltenem Kohlenstoff freigesetzt wird. Im Gegensatz zu Energieerzeugungsanlagen, wel-che ausschließlich fossile Energieträger und damit in der Erdkruste festgelegte Kohlenstoffträger verbrennen, stammen die im Klärschlamm enthaltenen organischen Stoffe nahezu vollständig aus der CO₂-verbrauchenden Biosphäre, so dass deren Verbrennung als CO₂-neutral anzusehen ist. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu erwarten.

Emission von Abwärme im bestimmungsgemäßen Betrieb

Emissionen von Abwärme sind beim Betrieb von Verbrennungsanlagen nicht gänzlich vermeidbar. Durch die Nutzung eines großen Anteils der Wärmeenergie zur Trocknung der Klärschlämme und

zur Erzeugung von Elektroenergie wird jedoch gewährleistet, dass der Anteil der Abwärme-Emissionen im Vergleich zur Feuerungswärme minimiert wird. Die hier betrachtete Größenordnung von Abwärme-Emissionen verursacht, wie aufgrund gesicherter Erfahrung (z. B. Bericht 80-2 der Abwärmekommission⁶) eingeschätzt werden kann, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

Errichtung neuer Baukörper

Der Standort weist aufgrund der derzeitigen industriellen Nutzung keine nennenswerten klimatischen Funktionen auf. Eine Beeinflussung von stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftgebieten kann ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Zur Anlage gehören insbesondere das bis zu 32 m hohe Anlagen- und Betriebsgebäude sowie ein Schornstein mit einer Höhe von 44 m. Die angrenzenden Industrie- und Gewerbenutzungen weisen eine vergleichbare Bebauung auf.

Die Anlage ist in einem stark industriell geprägten Gebiet gelegen und wird entsprechend ihres Charakters als Industrieanlage wahrgenommen. Die zu errichtenden baulichen Anlagen werden sich in die optische Kulisse des Chemieparks einfügen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich nicht wesentlich verändern, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts-/ Stadtbild zu erwarten sind.

Mit der Realisierung des beantragten Vorhabens ist keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft verbunden, da der Anlagenstandort bereits Bestandteil der Landschaft ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen am Anlagenstandort liegen nicht vor. Sollten dennoch bei Bauarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, ist denkmalschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen, was verhindert, dass Denkmale zerstört oder ungesehen beseitigt werden.

Auswirkungen auf Denkmale in den Ortslagen durch das Vorhaben und somit von den baulichen Anlagen ausgehende Sichtbeeinträchtigungen sind ausgeschlossen. Diese befinden sich in einer ausreichend großen räumlichen Entfernung zum Standort. Beeinträchtigungen von Einzeldenkmalen wie z. B. Dorfkirchen sowie weitere Denkmalbereiche sind aufgrund der Entfernungen zum Standort und deren räumliche Lage ausgeschlossen.

Insbesondere sind aufgrund der sehr geringen - im Sinne der TA Luft irrelevanten - Schadstoffkonzentrationen keine Bauwerksschäden durch Schadstoffeintrag zu erwarten.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Maßnahmen in der Bauphase

Während der zeitlich begrenzten Bauphase können Umweltbeeinträchtigungen insbesondere durch Flächenverbrauch, Staubentwicklung, Geräuschemissionen, erforderliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen und durch das Aufkommen an Bodenaushub / Bauabfällen entstehen. Weiterhin besteht das Risiko der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen.

⁶ Arbeitsgruppe II der Abwärmekommission (1981): Wärmeableitungen in die Atmosphäre und deren Wirkungen, Berichtsband zum Workshop der Arbeitsgruppe II der Abwärmekommission am 6. und 7. November 1979 in Karlsruhe, Bericht 80-2, Erich Schmidt Verlag Berlin, Berlin 1981

Flächenverbrauch:

Für die Baustelleneinrichtungen und Abstellplätze für Material und Baumaschinen wird soweit wie möglich auf Versiegelungen verzichtet. Nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt eine Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nachnutzung.

Zur Vermeidung der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wurde ein Schutzkonzept für Zauneidechsen aufgestellt, welches umzusetzen ist.

Staubentwicklung:

Eine wirksame Verminderung von Staubemissionen kann z. B. durch Besprühen der Fahrwege mit Wasser, Abdecken des Baumaterials und Reinigen der Wegflächen erfolgen. Letzteres dient gleichzeitig der Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen. Im Rahmen des Baustellenmanagements wird durch entsprechende Anweisungen sichergestellt, dass bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Reinigung bzw. Benutzung der Fahrwege erfolgen.

Geräuschemissionen:

Geräuschemissionen entstehen unvermeidlich im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen durch diese selbst und durch den Baustellenverkehr. Gemäß der 32. BImSchV dürfen Baumaschinen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die zulässigen Schalleistungspegel, die in den einzelnen Richtlinien der EU geregelt sind, nicht überschreiten. Es ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen mit den entsprechenden Schallschutzmaßnahmen ausgerüstet sind.

Grundwasserhaltung:

Aufgrund der für den Chemieparkbereich weiträumig nachgewiesenen Schadstoffbelastung des Grundwassers, die aus der früheren industriellen Nutzung herrührt, ist bei erforderlichen Grundwasserhaltungen für eine schadlose Entsorgung des erfassten Grundwassers zu sorgen.

Abfallentsorgung:

Die mit Bauleistungen beauftragten Firmen werden vertraglich zur ordnungsgemäßen Entsorgung der von ihnen verursachten Abfälle verpflichtet. Aufgrund der Vornutzungen des Standortes sind Bodenbelastungen nicht auszuschließen. Sollten im Rahmen von Aushubarbeiten kontaminationsverdächtige Massen angetroffen werden, sind diese zu analysieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Risiko durch Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen:

In der Bauphase wird mit zahlreichen wassergefährdenden Stoffen wie Kraftstoffen, Hydraulikflüssigkeiten der Bauaggregate usw. umgegangen. Bei Einhaltung der entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden. So ist ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich ordnungsgemäßer Lagerung zu gewährleisten.

Maßnahmen bei bestimmungsgemäßem Betrieb

Die vorgesehenen Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen (z. B. Absaugung des Klärschlambunkers und Verwendung der erfassten Luft als Verbrennungsluft, Einsatz der Rauchgasreinigungsanlage usw.) sind ausführlich in den Kapiteln 3, 4 und 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellt.

Bezüglich der Reduzierung der Schallemissionen sind konkrete Lärmschutzmaßnahmen im Schallgutachten benannt, welche umzusetzen sind. Hierzu gehören u. a.:

- für den Kamin Kesselhaus:
Zur Geräuschreduzierung im Bereich des Kamins ist der Einbau eines temperaturbeständigen und gegen Verschmutzung geschützten Schalldämpfers vorgesehen.
- für die Rolltore Kesselhaus und Turbinenraum
Die Rolltore des Kesselhauses und des Turbinenhauses werden schallgedämmt ausgeführt.

Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Bei einer beabsichtigten Einstellung des Betriebes erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde.

Im Falle einer Betriebseinstellung werden gelagerte Einsatzstoffe sowie Abfälle fachgerecht entsorgt. Anlagentechnische Einrichtungen und Gebäude werden zurückgebaut. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes ist zu gewährleisten.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 12 UVPG

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 12 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG durchgeführt. Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen usw.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend in Form einer Matrix aufgelistet werden.

Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

- | | | |
|---|---|--|
| + | → | positive Auswirkungen |
| 0 | → | keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo) |
| 1 | → | geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle) |
| 2 | → | geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar) |
| 3 | → | sehr erheblich negative Auswirkungen |

Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV, gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrWG, TA Luft, TA Lärm, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), 32. BImSchV, Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), BNatSchG, BArtSchV, WHG, WG LSA, AwSV u. a.).

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Unter der Voraussetzung, dass die Errichtung und der Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage entsprechend dem Stand der Technik erfolgen und die Grenzwerte der TA Luft, der Geruchsimmisionsrichtlinie und der TA Lärm durch die Emissionen der Anlage nicht überschritten werden, ist nicht zu erwarten, dass von der Klärschlammverbrennungsanlage gesundheitsgefährlichen und erheblich belästigenden Wirkungen auf den Menschen ausgehen.

Mit dem Vorhaben sind nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden (Bewertungsrang 1).

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Unter der Voraussetzung, dass die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächenversiegelungen innerhalb eines Industriegebietes erfolgen und die Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der geänderten Anlage keine schädigende Wirkung auf Tiere und Pflanzen verursachen (Unterschreitung des Irrelevanzgrenzen der TA Luft und des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz), sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen als gering einzustufen (Bewertungsrang 1).

Ebenso sind nachteilige Auswirkungen auf die nächsten Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Untere Mulde“; EU Vogelschutzgebiet „Mittel-Elbe und Steckby-Lödderitzer Forst“) aufgrund der geringen Emissionen der Klärschlammverbrennungsanlage nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Da mit der Errichtung der Anlage Flächen innerhalb eines Industriegebietes versiegelt werden, sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu befürchten.

Schädliche Wirkungen durch den betriebsbedingten Eintrag von Luftschadstoffen werden aufgrund des guten Puffervermögens der gebietstypischen Bodentypen als gering eingestuft. Daher kann das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Boden dem Bewertungsrang 1 zugeordnet werden.

Schutzgut Wasser

Die Anlage soll so errichtet und betrieben werden, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb eine Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies ist durch den Einsatz von wasser- und schadstoffundurchlässigen Beschichtungen gewährleistet.

Eine direkte Beeinflussung des Schutzgutes Wasser ist durch die Abwasserentstehung insgesamt nicht gegeben, da die Abwasserabgabe jeweils im Rahmen bestehender, umweltfachlich geprüfter Genehmigungen bzw. genehmigter Anlagen erfolgt.

Die Menge der in der Klärschlammverbrennungsanlage gehandhabten gefährlichen Stoffe unterschreitet die Mengenschwelle der Störfall-Verordnung beträchtlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Anlage kein Potenzial zur erheblichen Schädigung von Oberflächengewässern besitzt.

Insgesamt können die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Wasser dem Bewertungsrang 1 zugeordnet werden.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einer geringen Mehrbelastung des Schutzgutes „Klima / Luft“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima / Luft“ sind aber nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurde nachgewiesen, dass die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Emissionen (Staub, Gerüche, Lärm) die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten werden. Auch werden das zusätzliche Verkehrsaufkommen sowie der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima als vernachlässigbar gering eingestuft.

Es ist zu erwarten, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das Klima und die Luftqualität auswirken wird (Bewertungsrang 0).

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Die Anlage passt sich auf Grund ihres industriellen Charakters in das stark industriell geprägte Gebiet ein. Die zu errichtenden baulichen Anlagen werden sich in die optische Kulisse des Chemieparkes einfügen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich nicht wesentlich verändern,

so dass geringe nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Vorhabengebietes zu erwarten sind (Bewertungsrang 1).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Errichtung und Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage werden sich nicht nachteilig auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken (Bewertungsrang 0).

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Schadstoffeintrag von Luftschadstoffen in andere Schutzgüter zu benennen, z. B.:

- Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in den Boden → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette
- Emission von Luftschadstoffen (Luft) → Eintrag von Luftschadstoffen in Oberflächengewässer → Aufnahme von Schadstoffen durch Pflanzen und/oder Tiere → Aufnahme von Schadstoffen durch den Menschen über die Nahrungskette

Luftverunreinigungen können sich daher nicht nur auf das Schutzgut Luft selbst, sondern aufgrund der Funktion der Luft als Trägermedium für Luftverunreinigungen auch auf andere Schutzgüter auswirken. Eine mögliche erhebliche Beeinflussung für andere Schutzgüter könnte demnach durch die Umweltfunktionen der Luft z. B. als

- Medium für Transport, Umwandlung und Abbau gas- und staubförmiger Emissionen,
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Faktor der Wohn- und Erholungsqualität,
- Faktor der Ausprägung des Lokalklimas,
- Faktor der Ausprägung des Globalklimas (hinsichtlich Treibhauseffekt)
- und Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge gegeben sein.

Ebenso kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund seiner Umweltfunktionen als

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Filter, Speicher, Transformator und Puffer für den natürlichen Stoffhaushalt,
- Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und anderer Biomasse
- und
- Faktor des Landschaftsbildes (Reliefs)

die Beeinflussung anderer Schutzgüter nach sich ziehen.

Für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sind folgende Umweltfunktionen mit Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern als wesentlich anzusehen:

- Erhaltung des Arten- und Genpotenzials
- Bestandteil von Nahrungsketten
- Bestandteil des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion
- Faktor für land- und forstwirtschaftliche Erträge
- Schutz des Bodens vor Erosion.

Des Weiteren steht die Pflanzen- und Tierwelt in enger Beziehung mit der Lebensraumfunktion von Klima/Luft, Boden sowie Oberflächen- und Grundwasser.

Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden wichtige Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere Betrachtung an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 12 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Nr. 1 dieses UVP-Berichtes beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in Tabelle 6 in Form von Bewertungsstufen zusammengefasst:

Tabelle 6: Bewertungsstufen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Bewertungsstufen				
	3	2	1	0	+
Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Boden			X		
Wasser			X		
Klima/Luft				X	
Landschaftsbild und Erholungseignung			X		
Kultur- und sonstige Sachgüter				X	

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage am Standort Bitterfeld“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung einer genehmigungskonformen Errichtung und eines genehmigungskonformen Anlagenbetriebes.

Anlage 2: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage vom 21.12.2016.

	<u>Seitenzahl</u>
Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
Kapitel 1	
1.1 Antrag	2
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.3 Standort und Umgebung der Anlage Verkehrsanbindung des Standortes	
1.4 Angaben zur Umweltverträglichkeit	6
Anhang:	
I. Lageplan (1:500)	1 (A1)
II. Topographische Karte (1:30.000)	1 (A3)
III. Flächennutzungsplan (1:20.000)	1 (A2)
IV. Liegenschaftskarten (1:2000, 1:1000) Erläuterung	2 (A3) 1 (A3)
V. Formular 1 (Blatt 1 bis 3)	3
Formular 1b	1
Kapitel 2 Angaben zu Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1 Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2
2.2 Betriebseinheiten	44
2.2.1 Betriebseinheit 1: Klärschlammbereitstellung	
2.2.2 Betriebseinheit 2: Klärschlammaufbereitung	
2.2.3 Betriebseinheit 3: Verbrennung	
2.2.4 Betriebseinheit 4: Energienutzung	
2.2.5 Betriebseinheit 5: Rauchgasreinigung	
2.2.6 Betriebseinheit 6: Wasseraufbereitung	
2.2.7 Betriebseinheit 7: Abwassersystem	
2.2.8 Betriebseinheit 8: Peripherieanlagen	
2.2.9 Betriebseinheit 9: Elektrische Systeme & Einrichtungen	
2.2.10 Komponentenliste	
2.3 Betriebszeiten und Verfügbarkeiten	1
2.4 Beschreibung von Betriebszuständen	6
2.5 Beschreibung Bau	47
2.5.1 Vorschriften	
2.5.2 Baugrundverhältnisse	
2.5.3 Architektonische Gestaltung	
2.5.4 Bautechnik	
2.5.4.1 UEA - Annahmehalle	
2.5.4.2 UEB - Klärschlamm bunker	
2.5.4.3 UHA - Kesselhaus und UVA - Rauchgasreinigung	
2.5.4.4 UBA - Betriebsgebäude	
2.5.4.5 UHX - Treppenturm 1	
2.5.4.6 UHX - Treppenturm 2	
2.5.4.7 UMA - Turbinengebäude	
2.5.5 Außenanlagen	
2.5.5.1 Waagenanlage	

2.5.5.2 Hilfsstofflager	
2.5.5.3 Schmierstofflager	
2.5.5.4 Siloanlagen	
2.5.5.5 Heizöltank	
2.5.5.6 Luftkondensator (Luko)	
2.5.5.7 Verkehr	
2.5.5.8 Ver- und Entsorgung	
2.5.6 Berechnungen nach DIN 276/277	
2.5.6.1 Grundflächenberechnung	
2.5.6.2 Berechnung des umbauten Raumes	
2.5.6.3 Berechnung der Geschossflächen	
2.5.6.4 Berechnung der Baukosten	
2.5.7 Gutachten und Nachweise	
2.5.7.1 Schallschutz	
2.5.7.2 Brandschutz	
2.5.7.3 Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
2.5.7.4 Standsicherheitsnachweis	
2.5.7.5 Wärmeschutznachweis	
Anhang	
I. Darstellungen der Betriebseinheiten 1-9	9 Blatt
Zeichnungs-Nr.	
15BTF01-V-ZZ-100-301 – Klärschlammbereitstellung	
15BTF01-V-ZZ-100-302 – Klärschlammaufbereitung	
15BTF01-V-ZZ-100-303 – Verbrennung	
15BTF01-V-ZZ-100-304 – Energienutzung	
15BTF01-V-ZZ-100-305 – Rauchgasreinigung	
15BTF01-V-ZZ-100-306 – Wasseraufbereitung	
15BTF01-V-ZZ-100-307 – Abwassersystem	
15BTF01-V-ZZ-100-308 – Peripherieanlagen	
15BTF01-V-ZZ-100-309 – Elektrische Systeme und Einrichtungen	
II. Übersicht Gesamtanlage - 15BTF01-V-ZZ-100-310	1 Blatt
III. Aufstellungspläne	4 Blatt
Zeichnungs-Nr.	
15BTF01-A-ZZ-100-010 – Ebene 0,00 m	
15BTF01-A-ZZ-100-011 – Ebene 6,475 m	
15BTF01-A-ZZ-100-014 – Ebene 16,10 m	
15BTF01-A-ZZ-100-016 – Ebene 25,00 m	
IV. Formular 2.1	1
V. Formular 2.2	3
VI. Formular 2.3	19
Kapitel 3 Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	1
3.1 Kurzbeschreibung der gehandhabten Stoffe	8
3.1.1 Entwässerter Klärschlamm	
3.1.2 Getrockneter Klärschlamm	
3.1.3 Heizöl	
3.1.4 Dieselkraftstoff	
3.1.5 Schmier-, Hydraulik- & Transformatorenöl	
3.1.6 Sand	
3.1.7 Stickstoff zur Inertisierung	

3.1.8	Additive zur Rauchgasreinigung	
3.1.9	Additive zur Wasseraufbereitung	
3.1.10	Additive zur Dosierung	
3.1.11	Frostschutz für den Kühlkreislauf	
3.1.12	Harnstoff zur Entstickung	
3.1.13	Frischluff	
3.1.14	Altöl	
3.1.15	Asche & Reststoffe	
3.1.16	Störstoffe, Sedimentationsrückstände & Bettmaterial	
3.1.17	Abwasser	
3.1.18	Nutzwasser	
3.1.19	Abluff	
3.1.20	Abdampf	
3.1.21	Abgase	
3.2	Übersichtstabelle der Stoffströme	3
3.3	Spezifikation Klärschlamm	1
3.4	Abfallschlüsselnummern Klärschlamm	1
Anhang		
I.	Übersichtsplan Stoffströme 15BTF01-V-ZZ-100-311	1 Bl. (A0)
II.	Formular 3.1 a	19
III.	Formular 3.1 b	14
IV.	Formular 3.2	2
V.	Formular 3.3	2
VI.	Formular 3.4	2
VII.	Formular 3.5	3
VIII.	Sicherheitsdatenblätter	
	Aktivkohle	12
	Ammoniaklösung	24
	Diesel	30
	Antifrogen	13
	Getriebeöl	11
	Harnstoff	5
	Heizöl	30
	Hydrauliköl	11
	Kalkhydrat	12
	Motorenöl	9
	Natronlauge	12
	Quarzsand	7
	Salzsäure	13
	Fette u. Schmierstoffe	7
	Stickstoff	5
	Trafoöl	9
	Turbinenöl	7
	Diethylhydroxylamin	9
Kapitel 4 Emissionen und Immissionen		
4.1	Art und Lage der ausgehenden Emissionen	2
4.2	Beschreibung der Emissionen	4
	4.2.1 Angaben Treibhaus-Emissionshandelsgesetz TEHG 7	
4.3	Abgas- und Abluffreinigung	5
4.4	Emissionsmessungen und Messeinrichtungen	3
4.5	Schornsteinhöhenberechnung	

- 4.6 Immissionsprognose Schadstoffe
- 4.7 Immissionsprognose Gerüche
- 4.8 Immissionsprognose Schall

Anhang

I. Schornsteinhöhenberechnung	19
II. Immissionsprognose Schadstoffe	58
III. Immissionsprognose Gerüche	28
IV. Immissionsprognose Schall +	47
Anlage 1.1 Lageplan Untersuchungsgebiet	
Anlage 1.2 Eingangsdaten	
Anlage 1.3 Berechnungsprotokoll und –ergebnisse	
Anlage 1.4 Teil-Immissionspegel	
Anlage 2 Berechnung der Vorbelastung	
Anlage 2.1 Lageplan Untersuchungsgebiet Schallquellen und Immissionsorte	
Anlage 2.2 Eingangsdaten	
Anlage 2.3 Berechnungsprotokoll und –ergebnisse	
Anlage 2.4 Teil-Immissionspegel der Schallquellen für Immissionsorte IO 1, IO 5, IO 6 und IO 10 sowie Messpunkte	
Anlage 3 Berechnung der Zusatzbelastung	
Anlage 3.1 Lageplan Untersuchungsgebiet, Schallquellen und Immissionsorte	
Anlage 3.2 Eingangsdaten	
Anlage 3.3 Berechnungsprotokoll und –ergebnisse	
Anlage 3.4 Teil-Immissionspegel der Schallquellen für Immissionsorte IO 1, IO 5, IO 6 und IO 10	
Anlage 3.5 Rasterlärmkarten	
B-Plan 06/00 „Areal D/II“ Chemiepark Bitterfeld + Schalltechnische Untersuchung	A0 46
V. Emissionsquellenplan 15BTF01-C-UU-110-020	A0
VI. Formular 4.1 a	4
VII. Formular 4.1 b	2
VIII. Formular 4.1 c	2

Kapitel 5 Anlagensicherheit

5.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	7
5.1.1 Gehandhabte Stoffe laut Anhang 1 der StörfallV	
5.1.2 Einordnung der Stoffe in die StörfallV 5	
5.2 Sicherheitstechnische Betrachtung	19
5.2.1 Allgemeingültige Maßnahmen	
5.2.2 Betriebliche Gefahrenquellen	
5.2.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	
5.2.4 Eingriffe Unbefugter	
5.2.5 Begrenzung der Auswirkungen von Betriebsstörungen	

Anhang

I. Formular 5.1	1
II. Formular 5.2a	2
III. Formular 5.2b	2

Kapitel 6 Wassergefährdung

6.1	Wassergefährdende Stoffe in Verwendung	1
6.2	Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe	5
	6.2.1 Entwässerter Klärschlamm	
	6.2.2 Getrockneter Klärschlamm	
	6.2.3 Asche	
	6.2.4 Reststoff	
	6.2.5 Kalkhydrat	
	6.2.6 Aktivkohle	
	6.2.7 Heizöl	
	6.2.8 Diesel	
	6.2.9 Harnstoff	
	6.2.10 Natronlauge und Salzsäure	
	6.2.11 Öl- und Schmiermittel	
	6.2.12 Hilfsstoffe	
6.3	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	2
	Tabelle – Anlagen zum Lagern und Verwenden	2 (A3)
Anhang		
	I. Formular 6.1 a	5
	II. Formular 6.1 b	8
	IV. Formular 6.1 d	14
	V. Formular 6.2	2

Kapitel 7 Abfälle

7.1	Beschreibung der betriebsbedingten Abfälle	3
7.2	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung	2
7.3	Abfallentsorgung	1
Anhang		
	I. Formular 7.1	6

Kapitel 8 Wasser-/Abwasserwirtschaft

8.1	Beschreibung der Wasserwirtschaft	2
8.2	Wasserbedarf	
	8.2.1 Trinkwasser	
	8.2.2 Brauchwasser	
8.3	Abwasserarten, -aufkommen, -qualität und Entsorgung	6
	8.3.1 Sanitärabwasser	
	8.3.2 Prozessabwasser	
	8.3.3 Brüdenkondensate	
	8.3.4 Niederschlagswasser	
8.4	Gesetzliche Regelungen zur Abwasserentsorgung	1
8.5	Einzuhaltende gesetzliche Anforderungen und Werte	2
8.6	Abwasserbeprobungen	1
8.7	Abwassersammelbehälter/Abkühlbecken	1
8.8	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	2
Anhang		
	I. Entwässerungsplan	15BTF01-C-UU-110-002G
	II. Einleitgenehmigung	1
	III. Einleitbedingungen	25

IV. Formular 8	1
Baugrundgutachten v. 09.02.2007 für die Errichtung einer „Thermischen Reststoffbehandlungsanlage“ – TRB in Bitterfeld	35
Anlage 1 – Erkundungspunkte – Lageplan Bohrpunkte	11
Anlage 2 – Kernbohrungen – Schichtenverzeichnis/Bohrprofile	13
Anlage 3 – Drucksondierung – Rammprotokolle	25
Anlage 4 – Laborprüfbericht zu bodenphysikalischen Untersuchungen	3
Anlage 5 – Laborprüfbericht Grundwasseruntersuchungen	11
Anlage 6 – Laborprüfbericht Bodenchemie	
Kapitel 9 Arbeitsschutz	
9.1 Personaleinsatz, Arbeitszeiten	1
9.2 Arbeitsstättenverordnung	3
9.2.1 Einzelarbeitsplätze, Arbeitsplätze im Freien	
9.2.2 Beleuchtung	
9.2.3 Sozial-, Sanitär und Sanitätseinrichtungen	
9.2.4 Raumtemperaturen	
9.2.5 Sichtverbindung nach außen, Belüftung	
9.2.6 Türen, Tore, Rettungswege	
9.2.7 Lärm 5	
9.2.8 Schwere Lasten	
9.3 Stoffliches Gefahrenpotenzial, Schutzausrüstung	2
9.4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	1
9.5 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	3
Kapitel 10 Brandschutz	
10.1 Allgemeines	1
10.2 Baulicher Brandschutz	1
Anhang	
I. Brandschutzkonzept	38
Zeichnungs-Nr.	
15BBTF01-X-UU-110-200G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-206G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-210G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-212G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-216G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-218G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-225G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-200G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-300G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-304G	1 (A0)
15BBTF01-X-UU-110-305G	1 (A0)
II. Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz	8
Kapitel 11 Energieeffizienz	
11.1 Möglichkeiten zur Erreichung hoher Wirkungs- und Nutzungsgrade	2
11.2 Einschränkung von Energieverlusten	1
11.3 Nutzung sonstiger anfallender Energien	1

Kapitel 12	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
I.	FFH Verträglichkeitsprüfung - Vorprüfung	32
	Anlage 1 – Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Untere Muldeau“	7
	Anlage 2 – Standard-Datenbogen für das SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“	9
Kapitel 13	Umweltverträglichkeit	
Anhang		
I.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	129
	Anhang 1 – topografische Karte mit Kennzeichnung von Standort und Untersuchungsgebiet	1 (A3)
	Anhang 2 – Schutzgebietskarte mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes	1 (A3)
	Anhang 3 – Auszug aus dem FNP mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes	1 (A2)
	Anhang 4 – Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse und Weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
	Lageskizze der Zauneidechenhabitate	1 (A3)
	Anhang 5 – Konzeption zum Schutz der Zauneidechse	13
	Karte mit Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	
	Sowie zur Populationsstützung der Zauneidechse	1 (A3)
II.	Formular 13	1
Kapitel 14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	2
Anhang		
I.	Formular 14.1	1
Kapitel 15	Unterlagen zu den nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen	
	15.1.1 Bauvorlageberechtigung	2
	15.1.2 Bauantrag	3
	15.1.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (15BTF01-C-UU-110-001G)	1 (A1)
	15.1.4 Lagepläne	
	15BTF01-C-UU-110-008G	1 (A1)
	15BTF01-C-UU-110-008G	1 (A0)
	Abstandsflächenplan (15BTF01-C-UU-110-009G)	1 (A0)
	Lageplan Straßendeckenhöhen (15BTF01-C-UU-110-005G)	1 (A1)
	15.1.5 Bauzeichnungen	
	15BTF01-B-UU-110-008G 3D-Ansichten	1 (A2)
	15BTF01-B-UU-110-401G Nord-Ansicht	1 (A1)
	15BTF01-B-UU-110-402G Ost-Ansicht	1 (A0)
	15BTF01-B-UU-110-403G Süd-Ansicht	1 (A1)
	15BTF01-B-UU-110-404G West-Ansicht	1 (A0)
	Grundrisse	
	15BTF01-B-UU-110-200G Ebene 0,00 m	1 (A0)
	15BTF01-B-UU-110-206G Ebene + 6.475 m	1 (A0)
	15BTF01-B-UU-110-210G Ebene + 9,80 m/+ 10.50 m	1 (A0)
	15BTF01-B-UU-110-212G Ebene +12,95 m	1 (A0)
	15BTF01-B-UU-110-216G Ebene +16,10 m	1 (A0)

15BTF01-B-UU-110-218G	Ebene +18,90 m	1 (A0)
15BTF01-B-UU-110-225G	Ebene +25,00 m	1 (A0)
15BTF01-B-UU-110-228G	Dachaufsicht	1 (A0)
Schnitte		
15BTF01-B-UU-110-300G	N02.50	1 (A1)
15BTF01-B-UU-110-301G	N04.50	1 (A1)
15BTF01-B-UU-110-302G	N41.50	1 (A1)
15BTF01-B-UU-110-303G	E13.00	1 (A0)
15BTF01-B-UU-110-304G	E27.00	1 (A0)
15BTF01-B-UU-110-305G	E01.00	1 (A0)
15BTF01-B-UU-110-306G	N03.00	1 (A1)
15BTF01-B-UU-110-307G	W11.00	1 (A0)
15BTF01-B-UU-110-308G	N10.00	1 (A1)
15.1.6	Bau- und Betriebsbeschreibungen	
	Formular Baubeschreibung	4
	Baubeschreibung zum Bauantrag	44
15.1.7	Nachweis der Standsicherheit und Erklärung nach § 65 Abs. 3 Nr.1 BauO LSA	
	Erklärung zum Kriterienkatalog	1
15.1.8	Nachweis des Brandschutzes	
	Brandschutzkonzept	38
	Lageplan zum Brandschutzkonzept (15BTF01-C-UU-007G)	1 (A1)
	Grundrisse zum Brandschutzkonzept	
	(15BTF01-X-UU-200G) – Ebene 0,00 m	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-206G) – Ebene + 6,475 m	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-210G) – Ebene + 9,80 / + 10,50 m	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-212G) – Ebene + 12,95 m	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-216G) – Ebene + 16,10 m	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-218G) – Ebene + 18,90 m	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-225G) – Ebene + 25,00 m	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-228G) – Ebene Dachaufsicht	1 (A0)
	Schnitte zum Brandschutzkonzept	
	(15BTF01-X-UU-300G) – Schnitt N02.50	1 (A1)
	(15BTF01-X-UU-304G) – Schnitt E27.00	1 (A0)
	(15BTF01-X-UU-305G) – Schnitt N47.00	1 (A0)
15.1.9	Angaben über die gesicherte Erschließung	1
15.1.10	Berechnungen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung	8
15.1.11	Anzeige zur Beseitigung baulicher Anlagen	1
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
	- werden vorgelegt mit dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung	
15.3	Sonstige Anlagen	
	15.3.1 Erklärung nach §33.1.3 zum B-Plan	1
	15.3.2 Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA	2
	15.3.3 Plan zu befestigten Flächen	
	(15BTF01-C-UU-110-006G)	1 (A1)
	15.3.4 Ver- und Entsorgung Wasser	4
	15.3.5 Berechnung zum Schmutzwasser und Trinkwasser	1
	15.3.6 Berechnungen zum Niederschlagswasser/Oberflächenwasser	2
	15.3.7 Grundleitungspläne	
	(15BTF01-C-UU-110-002G) Regenwasser/Schmutzwasser	1 (A1)

16 Nachgelieferte Unterlagen

03.02.2017	<p>1. Nachtrag Zur Einstufung der Anlage nach 4. BImSchV Präzisierung der Kapazitätsangaben Blockschema</p> <p>2. Nachtrag Angaben zu Verkehrsbewegungen Schalltechnische Untersuchung v. 02.02.2002 Ausschnitt aus Bebauungsplan</p> <p>3. Nachtrag Ergänzungen zu wasserrechtlichen Angaben</p> <p>4. Nachtrag Austausch Formular 1 und 1b</p>
17.02.2017	<p>5. Nachtrag Aussagen zur Indirekteinleitung Aussage zu den bauplanungsrechtlichen Unterlagen Austauschblatt Seite 14 im Kapitel 4 Austauschblatt Seite 40 in Kapitel 2 Austauschblatt Seite 5 in Kapitel 8 Brüdenanalyse GW Austauschblatt Seite 11 in Kapitel 8 Austauschblatt Seite 14 in Kapitel 4 Baugrundgutachten</p>
13.04.2017	<p>Kostenübernahmeerklärung</p>
08.05.2017	<p>6. Nachtrag Aussagen zu bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen Austauschblätter Kapitel 15.1.10 Austausch Lageplan versiegelte Fläche Austausch Lageplan 15BTF01-CC-UU-110-008G</p>
16.05.2017	<p>Grünordnungsplan</p>
04.10.2017	<p>Aussagen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes</p>
06.11.2017	<p>Aussage zur Art des Klärschlammtransportes mit Blick auf Geruchsemissionen Austauschblatt Seite 8 in Kapitel 2 Austauschblatt Seite 25 in Anhang I zu Kapitel 13 Austausch Kapitel 15.3.2 Austausch Kapitel 15.1.8</p>
09.11.2017	<p>Einverständniserklärung zur Aufnahme eines Vorbehaltes i. S. d. § 12 Abs. 2a BImSchG bezüglich nachträglicher baurechtlicher Auflagen</p>
23.01.2018	<p>Überarbeitetes Brandschutzkonzept (2. Revision) für die Klärschlammverbrennungsanlage vom 17.01.2018</p>

Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
AbwV	Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Jul. 2014 (GVBl. LSA S. 377)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
1. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 423)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)
32. BlmSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1488)
39. BlmSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BlmSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Okt. 2016 (BGBl. I S. 2244)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95, 99)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370)
DepV	Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2837)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GIRL	Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009 (nicht veröffentlicht)
IndEinIVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47) Formblatt für die Beantragung einer Indirekteinleitung, Bek. des MLU vom 3.5.2007 - 26-625117 (MBL LSA S. 508)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23 Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 170)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. BGBl. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)
9. ProdSV	Maschinenverordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)

TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
V (EG) Nr. 1272/2008 CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

V (EG) Nr. 850/2004 POP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG vom 29. April 2004 (ABI. EU Nr. L 158/2004 S. 7, ber. ABI. EU L 229/2004 S. 5, ber. ABI. EUL 204/2007 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/2030 der Kommission vom 13.Nov. 2015 (ABI. EU Nr. L 296/2015 S. 1)
R 2014/34/EU	Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (Amtsblatt der Europäischen Union L 96/309 vom 29.3.2014)



Verteiler

Original

KSR Klärschlammrecycling Bitterfeld-Wolfen GmbH
Zörbiger Str. 22
06749 Bitterfeld-Wolfen

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.f
- 4 Referat 401
- 5 Referat 407
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau
- 7 Landkreis Anhalt Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- 8 Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
- 9 Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

